

CHP 2004-421  
IND 16

## STRAFKAMMER

29. November 2004

Die Strafkammer hat in Sachen

X., Gesuchsteller,  
vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

betreffend Entschädigungsgesuch vom 14. August 2000,

(Art. 242 ff. StPO)

---

nachdem sich ergeben hat:

A.— X trat am 1. März 1967 in den Dienst der Kriminalpolizei des Kantons Freiburg; seit dem 1. Juli 1979 war er Chef der Betäubungsmittelbrigade. Anfang 1998 belasteten die beiden Prostituierten Z und Y im Zuge eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens X. Sie behaupteten, er habe ein umfangreiches Drogengeschäft zwischen der Schweiz und Deutschland nicht zur Anzeige gebracht und sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Telefone abgehört würden. Er habe Y protegiert, ihren Drogenkonsum nicht zur Anzeige gebracht und dafür im Gegenzug unentgeltliche sexuelle Kontakte unterhalten (act. 7000 f.).

Daraufhin eröffnete die Bundesanwaltschaft am 19. Januar 1998 gestützt auf einen Bericht von Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ ein Ermittlungsverfahren gegen X wegen Verdachts der Widerhandlungen im Sinne von Art. 19 BetmG (act. 11'025).

Am 20. März 1998 wurde X unter dem Vorwurf des Sich bestechen lassens (Art. 315 StGB) und der Begünstigung (Art. 305 StGB) verhaftet. Er wurde darüber unterrichtet, dass noch weitere disziplinarrechtliche Sachverhalte, namentlich im Zusammenhang mit bezogenen Entschädigungen, geprüft würden (act. 12'000). X gab an, Y zu kennen und sie mehrmals getroffen und von ihr Informationen erhalten zu haben. Dabei sei er bis auf zwei Mal immer in Begleitung Dritter gewesen. Unbegleitet habe er sie einmal im Frühjahr 1997 bei ihr in A und ein zweites Mal am 4. Oktober 1997 im Hotel "\_\_\_\_" in B getroffen. Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ sei über dieses zweite Treffen informiert gewesen, und er habe diesbezüglich eine schriftliche Information verfasst (act. 12'000, 3026 f.). Sexuelle Kontakte mit Y bestritt X. Die Einvernahme dauerte von 17.25 Uhr bis 21.10 Uhr und wurde nach einem Unterbruch von 30 Minuten für zehn Minuten wieder aufgenommen. Nach diesem Unterbruch gab X zu, einmal, im Frühjahr 1997 in A, sexuellen Kontakt mit Y gehabt zu haben (act. 12'002). Dieses Protokoll ist von X nicht unterzeichnet; gemäss einer Aktennotiz von Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ vom 18. Juni 1998 sei ihm das Protokoll vorgelesen und aufgrund eines Versehens nicht unterzeichnet worden (act. 12'002a). X sagte indessen am 28. August 1998 aus, er habe es auch nicht gelesen, und die Aktennotiz des Untersuchungsrichters sei eine Lüge (act. 12'024).

Am 22. März 1998 wurde X erneut einvernommen und zusätzlich des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz beschuldigt (act. 12'003). Anlässlich dieser Einvernahme hat er seine Aussagen vom 20. März 1998, insbesondere hinsichtlich des sexuellen Kontakts mit Y, bestätigt (act. 12'003) und erklärt, dass er sie für ihre Dienste nicht bezahlt habe (act. 12'010). Anlässlich der Gegenüberstellung mit Y vom 23. März 1998 gab er ebenfalls einen einmaligen sexuellen Kontakt zu, während Y behauptete, die sexuellen Kontakte hätten häufiger stattgefunden. Auch bezüglich der konkreten Umstände machten X und Y unterschiedliche Aussagen (act. 13'000 ff.). X wurde am 27. März 1998 auch mit Z konfrontiert. Diese wusste nicht, ob Y mit X sexuelle Beziehungen unterhalten hatte (act. 13'009).

Auch die Bundesanwaltschaft befragte X im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz, und zwar am 27. März 1998 in Bern (act. 12'006, 12'016 ff.). Dabei widerrief X das Geständnis, wonach er einmal mit Y sexuellen Kontakt gehabt hätte. Er erklärte, er habe diese Aussage gemacht, weil er vom Untersuchungsrichter und vom Polizeikommandanten unter Druck gesetzt worden sei (act.

12'019 f.). Nach dieser Einvernahme wurde X nach Freiburg überführt und aus der Untersuchungshaft entlassen (act. 12'014 f.). Am 27. März 1998 suspendierte der Polizeidirektor X im Dienst. Diese Anordnung wurde am 31. März 1998 vom Staatsrat für eine Dauer von 24 Monaten und unter Sistierung der Gehaltszahlungen bestätigt. In der Folge eröffnete die Polizeidirektion gegen X ein Disziplinarverfahren, mit dessen Durchführung sie Rechtsanwältin C beauftragte. Gegenüber der Polizeidirektion bekräftigte X im Rahmen des Disziplinarverfahrens am 28. August 1998, mit Y keine sexuellen Beziehungen gehabt zu haben (act. 12'023).

B.— Am 13. Mai 1998 hiess die Anklagekammer ein Ausstandsbegehren von X gegen die beiden mit der Sache befassten Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ gut, worauf die Untersuchung vom ausserordentlichen Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ weitergeführt und am 6. November 1998 abgeschlossen wurde.

Mit Entscheid vom 16. Dezember 1998 überwies die Strafkammer X dem Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ (act. 20'000 ff.). Ihm wurde vorgeworfen, im Wissen darum, dass gegen Y ein Strafverfahren geführt wurde, sexuelle Kontakte mit ihr unterhalten und damit gegen Art. 192 StGB verstossen zu haben (Anklagepunkt 1). Weiter wurde ihm vorgeworfen, er habe die sexuellen Dienstleistungen kostenlos bezogen und Y im Gegenzug nicht wegen Konsums von Betäubungsmitteln sowie wegen Vermögensdelikten angezeigt. Dadurch habe er sich bestechen lassen (Art. 315 aStGB) und gleichzeitig Y begünstigt (Art. 305 StGB; Anklagepunkt 2a). X habe Y auch dadurch begünstigt, indem er bei der Sittenpolizei interveniert sei, auf dass sie, obwohl nur im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B, ihren Massagesalon ungestört betreiben könne (Anklagepunkt 2c). Schliesslich habe er Y und Z nicht angezeigt, obwohl er gewusst habe, dass sie zulasten der Schwiegermutter von Y Vermögensdelikte begangen hätten (Anklagepunkt 2a). Er habe die beiden auch darüber informiert, dass ihre Telefonanschlüsse überwacht würden, und sich damit der Begünstigung und der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) schuldig gemacht (Anklagepunkt 2b und 3). Schliesslich wurde X auch vorgeworfen, den Ehemann von Y begünstigt zu haben, weil er ihn nicht wegen Förderung der Prostitution angezeigt hatte, obwohl er gewusst habe, dass der Ehemann von Y aufgrund finanzieller Probleme seine Frau Y zur Prostitution angehalten hätte (Anklagepunkt 2d).

C.— Am 20. Januar 1999 lud der Verteidiger von X, Rechtsanwalt \_\_\_\_\_, verschiedene Journalisten zu einer Pressekonferenz ein, welche am 22. Januar 1999 in seinem Anwaltsbüro stattfand und von ihm geleitet wurde. Die anwesenden Journalisten hatten danach Gelegenheit, Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ und X Fragen zu stellen; es wurden auch Interviews gewährt (act. 2036). Am Ende der Pressekonferenz wurden den Journalisten von Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ 17 anonymisierte Dokumente abgegeben (act. 2002-2035, act. 30'126/5). Dabei wurden keine Namen von Personen, welche in die verschiedenen Untersuchungen involviert waren, bekannt gegeben (act. 30'126/6). Bereits am \_\_\_\_\_ hatte sich X zusammen mit Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ in der Sendung " \_\_\_\_\_ " geäussert. Dieser Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, worauf der ausserordentliche Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ eine ergänzende Untersuchung führte und X mit Verfügung vom 31. Januar 2000 zusätzlich wegen Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) in einem Punkt zur Aburteilung überwies, während

er das Verfahren in anderen Punkten der Amtsgeheimnisverletzung sowie in einem Fall der Veruntreuung (Art. 138 StGB) einstellte (act. 30'126).

D.— Am 14. April 1999 wies das Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ ein Gesuch von X ab, den Strafprozess in deutscher Sprache zu führen. Auf Beschwerde von X hin hob die Strafkammer am 23. September 1999 diesen Entscheid auf und erkannte, das Verfahren vor dem Bezirksstrafgericht sei auf Deutsch zu führen. Eine Parteientschädigung wurde nicht zugesprochen.

E.— Am 19. Mai 2000 stellte die Bundesanwaltschaft das von ihr gegen X wegen Betäubungsmitteldelikten geführte Ermittlungsverfahren ein (act. 30'190).

F.— Die Verhandlung vor dem Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ fand am 14., 15., 20., 21., 23., 28. und 29. Juni 2000 statt. Angehört wurde als Zeugin unter anderen Z, während Y aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses nicht erschien (act. 30'222). Mit Urteil vom 4. Juli 2000 sprach das Bezirksstrafgericht X von allen Vorwürfen frei und auferlegte die Verfahrenskosten dem Staat. In Würdigung des Beweisergebnisses kam es unter anderem zum Schluss, dass die Hauptbelastungszeugin Y kaum glaubwürdig sei. Weder eine sexuelle Beziehung zwischen ihr und X noch die Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses könne nachgewiesen werden. Das Bezirksstrafgericht würdigte auch die 17 von Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ den Medien abgegebenen Dokumente. Es kam zum Schluss, X habe, soweit diese Dokumente überhaupt Geheimnisse enthielten, davon nicht in seiner Funktion als Polizeibeamter Kenntnis erhalten, sondern aus seinen Strafverfahrensakten, und sprach ihn daher auch vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung frei. Die Urteilsbegründung wurde den Parteien am 13. Juli 2000 und das vollständig begründete Urteil am 6. September 2000 zugestellt.

G.— Mit Verfügung vom 21. November 2000 entliess der Staatsrat X aus triftigen Gründen.

H.— Mit Eingabe vom 5. Oktober 2000 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_\_ vom 4. Juli 2000 Berufung ein. In seiner Berufungsantwort schloss X auf Abweisung der Berufung, soweit darauf eingetreten werden könne. Ebenfalls stellte er ein Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichts (Ziff. 7 S. 3). Dieses wurde von einem aus fünf Ersatzrichtern gebildeten Gericht am 27. Juni 2001 abgewiesen. Eine von X gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 17. Dezember 2001 abgewiesen.

I.— Mit Urteil vom 6. November 2002 wies der Strafappellationshof die Berufung der Staatsanwaltschaft ab, soweit er darauf eintrat, und auferlegte die Kosten dem Staat. X wurde für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.— zugesprochen, zuzüglich Auslagen von Fr. 100.— und Mehrwertsteuer von Fr. 767.60. Das Urteil des Strafappellationshofes wurde nicht angefochten und ist in Rechtskraft erwachsen.

K.— Bereits am 14. August 2000 hatte X bei der Strafkammer ein Entschädigungsgesuch eingereicht. Darin fordert er für die entstandene seelische Unbill, den entstandenen Erwerbsausfall, die entstandenen Kosten und die durch seine Verteidigung

entstandenen Kosten einen Betrag von Fr. 757'521.45. Darüber hinaus fordert er für den Fall der Nichtwiedereinstellung durch den Staat Freiburg einen Betrag von Fr. 1'422'614.80 als zukünftigen Erwerbsausfall. Nachdem die Staatsanwaltschaft den Freispruch des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_\_ am 5. Oktober 2000 mit Berufung angefochten hatte, sistierte die Strafkammer das Entschädigungsverfahren gleichentags bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils.

Nachdem das Urteil des Strafappellationshofes vom 6. November 2002 in Rechtskraft erwachsen war, teilte X der Strafkammer am 17. März 2003 auf Anfrage mit, er wünsche die Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens. Gleichzeitig ergänzte und präziserte er sein Entschädigungsgesuch in mehreren Punkten.

Die Staatsanwaltschaft hat am 14. April 2003 zum Entschädigungsgesuch Stellung genommen. Ebenfalls haben die damals mit der Sache befassten ehemaligen Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ (am 28. April 2003) und \_\_\_\_\_ (am 9. Mai 2003) zum Gesuch Stellung genommen. Der Strafappellationshof, das Untersuchungsrichteramt und das Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ haben am 2. bzw. 3. bzw. 8. April 2003 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Am 15. Mai 2003 setzte die Strafkammer X Frist, um sich zu den eingereichten Stellungnahmen schriftlich zu äussern. X hat sich am 5. Juni 2003 vernehmen lassen und wie ersucht eine Kopie des Entscheids des Staatsrates vom 21. November 2000 über seine Entlassung aus dem Staatsdienst eingereicht.

Am 17. November 2003 teilte X auf Anfrage sinngemäss mit, er verzichte auf eine öffentliche Parteiverhandlung.

L.— Mit Urteil vom 3. Dezember 2003 hiess die Strafkammer das Entschädigungsgesuch teilweise gut, sprach X eine Entschädigung von Fr. 163'309.35 zu, zuzüglich Zins von jeweils 5 % auf dem Betrag von Fr. 22'280.90 (ab dem 1. Dezember 1998), auf dem Betrag von Fr. 1009.65 (ab dem 15. August 1998) und auf dem Betrag von Fr. 120'599.90 (ab dem 4. Juli 2000), auferlegte die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.— dem Staat und X je hälftig und sprach letzterem keine Parteientschädigung zu.

M.— X reichte gegen das Urteil der Strafkammer vom 3. Dezember 2003 am 29. Januar 2004 staatsrechtliche Beschwerde ein. Diese wurde vom Bundesgericht am 2. Juni 2004 teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil aufgehoben (\_\_\_\_\_). Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.

### **erwogen:**

1.— a) Gemäss Art. 243 StPO ist das Entschädigungsgesuch kurz zu begründen und innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids über den Freispruch bei der Strafkammer einzureichen. Das freisprechende Urteil des Bezirksstrafgerichts \_\_\_\_\_ vom 4. Juli 2000 wurde dem Gesuchsteller am 13. Juli 2000 eröffnet, sodass das Gesuch vom Montag, 14. August 2000, fristgerecht erfolgte (Art. 64 Abs. 2 StPO). Dass das freisprechende Urteil nach

Einreichung des Gesuchs von der Staatsanwaltschaft angefochten wurde, schadet nicht, da der Strafappellationshof den erstinstanzlichen Freispruch inzwischen rechtskräftig bestätigt hat. Ebenfalls erfolgten die am 17. März bzw. 5. Juni 2003 eingereichten Ergänzungen innert der dem Gesuchsteller gesetzten Frist. Das Entschädigungsgesuch enthält eine Begründung. Auf das Gesuch ist folglich einzutreten.

b) Der Gesuchsteller hatte zuerst ausdrücklich eine öffentliche Verhandlung verlangt, am 17. November 2003 jedoch mitteilen lassen, an der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung liege ihm nicht. Er erhielt zweimal Gelegenheit, sein Gesuch zu ergänzen. Eine öffentliche Verhandlung ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen; Beweise sind im vorliegenden Fall nicht abzunehmen. Unter diesen Umständen ist von einer Parteiverhandlung abzusehen (vgl. FZR 2000 S. 110 f. E. 2b; BGE 119 Ia 221 E. 5).

2.— a) aa) Wer durch eine ungerechtfertigte Inhaftierung einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit er den Schaden nicht durch sein Verhalten verursacht oder vergrössert hat (Art. 242 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung enthält nicht einen blossen Billigkeits-, sondern im Gegensatz zu Art. 43 aStPO einen Rechtsanspruch auf Ausrichtung einer Entschädigung. Es handelt sich um eine kausale, nicht an Widerrechtlichkeit und Verschulden der Behörde gebundene Haftung zu Gunsten des Beschuldigten (FZR 2000 S. 111 E. 3; TGR 1996 II 1606; HAUSER/SCHWERI, Schweiz. Strafprozessrecht, 5. A., Basel 2002, N. 1 zu § 109). Ob die Untersuchungshaft zu Recht angeordnet oder aufrecht erhalten wurde, ist deshalb ohne Belang. Eine Entschädigung kann sich nach dem Gesagten rechtfertigen, wenn nach einem Freispruch der vormals Angeschuldigte geltend macht, er habe infolge seines persönlichen Erscheinens einen Lohnausfall erlitten, oder ihm seien für die Verteidigung notwendige Anwaltskosten entstanden. Der Beweis des materiellen Schadens, von dessen Umfang sowie des Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und der Beschuldigung oder Anklageerhebung obliegt dem Gesuchsteller (BGE 107 IV 155 E. 5, 113 IV 93 E. 3e, 113 Ia 177 E. 3a, 117 IV 209 E. 4b; G. PIQUEREZ, Procédure pénale suisse, Zürich 2000, N. 4026a). Unter Vorbehalt einer Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Gesuchstellers (vgl. E. bb hienach) wird mit der gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO ausgerichteten Entschädigung grundsätzlich der vollständige Schaden ersetzt (FZR 2000 S. 111 f. E. 3).

bb) Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Betroffene die Anschuldigung oder die Inhaftierung durch schuldhaftes Verhalten verursacht oder wenn er die Untersuchung erschwert hat. Grundsätzlich kann diesbezüglich auf die Rechtsprechung betreffend die Kostentragungspflicht bei fehlerhaftem Verhalten zurückgegriffen werden (PILLER/POCHON, Commentaire du code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N 242.8 f.). Der freigesprochene Beschuldigte kann zur Kostentragung nur verpflichtet werden, wenn er durch einen Verstoss gegen die Rechtsordnung das Verfahren veranlasst oder erschwert hat (Art. 229 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 8 BV unvereinbar, in der Begründung des Entscheids, mit dem einem Angeschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens Kosten auferlegt werden, dem Angeschuldigten direkt oder indirekt vorzuwerfen, er habe sich strafbar gemacht, bzw. es treffe ihn ein strafrechtliches Verschulden. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten dann zu

überbinden, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise (d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze) gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162 E. 2e S. 175). Eine prozessuale Verhaltensnorm wird z.B. verletzt, wenn der Angeschuldigte die Untersuchung durch wahrheitswidrige Angaben auf eine falsche Fährte führt und das Verfahren erschwert oder verlängert (BGE 109 Ia 164 E. 4b). Insbesondere ist es mit der EMRK vereinbar, einem freigesprochenen Angeschuldigten, der gegenüber der Polizei falsche Aussagen gemacht hat, die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen (Entscheid der Europäischen Kommission für Menschenrechte vom 28. Juni 1995 i.S. Konrad Eiler c. Schweiz, zit. nach VPB 60 (1996) Nr. 117). Das blosses Wahrnehmen verfahrensmässiger Rechte, etwa des Schweigerechts des Angeschuldigten oder des blossen Leugnens der zur Last gelegten Tat, genügt hingegen für eine Kostenaufgabe nicht (BGE 116 Ia 162 E. 3d/aa, 103 IV 8 E. 3b).

b) Der Gesuchsteller befand sich vom 20. bis 27. März 1998 in Untersuchungshaft. Am 4. Juli 2000 wurde er vom Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ vollumfänglich freigesprochen. Dieser Freispruch wurde vom Strafpappellationshof am 6. November 2002 bestätigt und ist in Rechtskraft erwachsen. Damit hat der Gesuchsteller grundsätzlich Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 242 Abs. 1 StPO.

c) Der Gesuchsteller macht unter verschiedenen Titeln Schadenersatz für materiellen oder immateriellen Schaden geltend, der ihm aufgrund des Strafverfahrens entstanden sei, nämlich eine Entschädigung für erlittenen seelischen Unbill, Erwerbsausfall vom 1. November 1998 bis 31. März 2000, Entschädigung für die Haltung eines Drogenhundes bzw. für dessen tierärztliche Behandlung, Selbstbehalt für Arztrechnungen, voraussichtlicher Erwerbsausfall bis zur Pensionierung, Anwaltskosten sowie Zins (Gesuch, S. 12 f. Ziff. 14). Es wird im Folgenden einzeln zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang unter diesen Titeln gestützt auf Art. 242 StPO Schadenersatz geschuldet ist, und ob dieser allenfalls aufgrund des Verhaltens des Gesuchstellers herabzusetzen ist.

3.— Der Gesuchsteller macht zuerst einen Genugtuungsanspruch für erlittene seelische Unbill in der Höhe von Fr. 300'000.— geltend (Gesuch, Ziff. 14.1).

a) Aufgrund ungerechtfertigter Inhaftierung oder anderer Zwangsmassnahmen ist nebst dem materiellen auch der immaterielle Schaden im Sinne eines Genugtuungsanspruchs zu ersetzen (BGE 118 Ia 101 E. 4b). Die Höhe der Genugtuungssumme für die in diesem Zusammenhang erlittene Unbill lässt sich naturgemäss nicht errechnen, sondern nur abschätzen (HAUSER/SCHWERI, N. 8a zu § 109). Massgebend ist die Schwere der Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 49 Abs. 1 OR (BGE 113 IV 93 E. 3a; PILLER/POCHON, N. 242.15). Laut dieser Bestimmung hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt worden ist, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Ausserdem muss die objektiv schwere Verletzung vom Ansprecher als seelischer Schmerz empfunden werden, ansonsten ihm keine Genugtuung zusteht. Damit die Schwere der Verletzung bejaht werden kann, bedarf es in objektiver Hinsicht jedenfalls einer ausserordentlichen Kränkung. Es

genügt dafür z. B. nicht jede leichte Beeinträchtigung des beruflichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ansehens einer Person. Da nicht jeder Mensch in gleicher Weise auf eine Verletzung seiner psychischen Befindlichkeit reagiert, muss der Richter bei deren Beurteilung auf einen Durchschnittsmassstab abstellen. Damit der Richter sich überhaupt ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen kann, hat der Kläger ihm die Umstände darzutun, die auf sein subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen; dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet ihn jedoch nicht davon, diesen anzutreten (BGE 125 III 70 E. 3a, 120 II 97 E. 2b, je mit Hinweisen). Im Gegensatz zum materiellen Schaden genügt es indessen darzutun, dass der behauptete schwere Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers – d.h. die ihm zugrunde liegende Prozesshandlung – stattgefunden hat. Es obliegt dann dem Richter, je nach Art der Persönlichkeitsverletzung zu prüfen, ob der immaterielle Schaden einen Umfang erreicht, der für eine beliebige Person unter den gleichen Umständen nach allgemeiner Lebenserfahrung eine ausserordentliche Kränkung darstellt, während die Gegenpartei den Richter davon zu überzeugen versuchen wird, dass der behauptete seelische Schmerz in Wahrheit dieses Mass nicht erreicht oder überhaupt nicht besteht (P. TERCIER, *La réparation du tort moral: Crise ou évolution?* in *Mélanges en l'honneur de Henri Deschenaux*, Freiburg 1977, S. 311 f.).

b) Als besonders schwierig erweist sich die Abschätzung der Persönlichkeitsverletzung und die Festsetzung der Genugtuungssumme, wenn wie im vorliegenden Fall die Untersuchungshaft nur wenige Tage dauerte und im Vergleich zu den weiteren, mit dem Strafverfahren verbundenen Eingriffen in die Persönlichkeit des Gesuchstellers in den Hintergrund tritt. In diesen Fällen rechtfertigt es sich, in einem ersten Schritt – anhand eines auf Präjudizien fussenden "Tarifs" – die der Haft und ihren konkreten Umständen entsprechende Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu bestimmen und in einem zweiten Schritt einerseits die während des weiteren Verfahrens erfolgten Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 99 ff. StPO und andererseits die Auswirkungen des gesamten Verfahrens auf die Persönlichkeit des Gesuchstellers miteinzubeziehen und die Genugtuung angemessen zu erhöhen (vgl. P. MÜNCH, *Bemessung der Genugtuung für ungerechtfertigten Freiheitsentzug* in *ZBJV* 1998 S. 237 ff.). Diese Erhöhung geschieht vorzugsweise unter Beizug von Fällen, in denen in Verfahren von vergleichbarer Schwere und Dauer Genugtuungssummen zugesprochen wurden. Dieses Vorgehen erlaubt es am besten, sämtliche Umstände des Einzelfalles im Sinne einer Gesamtwürdigung miteinzubeziehen und eine Genugtuungssumme festzusetzen, die der durch das gesamte Verfahren konkret erlittenen seelischen Unbill entspricht.

c) In seinem Entscheid vom 3. Dezember 2003 hatte die Strafkammer dem Gesuchsteller eine Genugtuung von Fr. 20'000.— zugesprochen. Das Bundesgericht hat nun in seinem Urteil vom 2. Juni 2004 festgehalten, die zugesprochene Genugtuung lasse sich nicht mit haltbaren Gründen vertreten, und den Entscheid der Strafkammer aufgehoben. Dabei führte das Bundesgericht insbesondere aus, der Beschwerdeführer [Gesuchsteller] habe sich während acht Tagen in Untersuchungshaft befunden. Diese Dauer erheische es für sich allein genommen nicht, wesentlich über den genannten Rahmen im Falle kürzeren Freiheitsentzuges hinauszugehen. Von entscheidendem Gewicht seien vielmehr die gesamten Umstände der Haft und des Verfahrens. In dieser Hinsicht wiege die Verhaftung direkt vom Arbeitsplatz des Beschwerdeführers schwer. Die Untersuchungshaft sei mit dem Verdacht schwerwiegender



Vergehen und Verbrechen begründet worden, die den Beschwerdeführer sowohl in privater und sozialer Hinsicht wie auch in Bezug auf Tätigkeit und Ansehen in seinem Beruf ausserordentlich schwer treffen mussten; er habe über seine Suspendierung in seiner amtlichen Funktion über lange ungewisse Zeit die (schliesslich ausgesprochene) Entlassung aus dem Staatsdienst zu gewärtigen gehabt. Der Angelegenheit sei – über den allgemeinen Aspekt der Zustände der freiburgischen Strafverfolgungsbehörden hinaus – hinsichtlich der persönlichen und intimen Verhältnisse des Betroffenen grösste und landesweite Publizität zuteil geworden. Die Behörden hätten denn auch mit entsprechenden Pressecommuniqués über den Vorfall informiert. Der Beschwerdeführer habe zahlreiche Zwangsmassnahmen zu erdulden gehabt (Hausdurchsuchung, Telefonabhörungen und -kontrollen). Im Laufe des Verfahrens sei er sehr ausgiebig und sehr eingehend (auch zu intimen Bereichen) befragt worden. Von ausserordentlichem Gewicht sei schliesslich die besonders lange Verfahrensdauer von fast fünf Jahren (zwischen der Verhaftung und dem freisprechenden Urteil des Strafappellationshofes), während der der Beschwerdeführer als Beschuldigter betrachtet wurde und die als Ungewissheit über ihm gelastet habe und ihm in sozialer und beruflicher Hinsicht ein Fortkommen erschwert bzw. gar verunmöglicht habe. Diese Gegebenheiten zeigten gesamthaft eine aussergewöhnliche Kumulierung von schwerwiegendsten Umständen. Auf der einen Seite stünden insbesondere die schweren strafrechtlichen Anschuldigungen, die weittragenden Vorwürfe in beruflicher und persönlicher Hinsicht mit folgenschweren Auswirkungen auf Privat- und Familienleben und die ausserordentliche, weit über den Kanton hinausreichende Publizität in den Medien. Diese an sich schon einschneidende Last habe auf der andern Seite über eine ungewöhnlich lange Zeitspanne von fast fünf Jahren angedauert. Aus dieser Kombination heraus ergebe sich eine seelische Unbill von seltenem Ausmass. Auch wenn das Kantonsgericht die einzelnen Elemente in den Erwägungen erwähnt habe, vermöge deren Gewichtung dem tatsächlichen Ausmass der seelischen Unbill nicht gerecht zu werden. In diesem Lichte erscheine die zugesprochene Genugtuung von Fr. 20'000.— als unzureichend und laufe in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken im Sinne von Art. 9 BV zuwider.

d) Hinsichtlich der in Haftfällen üblicherweise zuzusprechenden Genugtuung können Fälle längerer Haft von Fällen kürzerer Haft unterschieden werden. Insbesondere bei Freiheitsstrafen von einigen wenigen Tagen ist es nach der Rechtsprechung üblich und zulässig, von einheitlichen Tagessätzen als Richtlinien auszugehen (MÜNCH, S. 238). Gemäss Basler Rechtsprechung ist grundsätzlich ein Tagesansatz von Fr. 150.– sachgemäss (BJM 1999 S. 341). Dieser Ansatz ist auch im Kanton Genf gebräuchlich, allerdings nur bei rechtswidriger Haft (vgl. Art. 36 KV-GE), während im Kanton Aargau von einem Tagesansatz von Fr. 200.– für ungerechtfertigte Untersuchungshaft ausgegangen wird (Obergericht Aargau *in* AGVE 2002 S. 93). Im Jahr 1997 sprach das Bundesgericht einem freigesprochenen Sympathisanten der separatistischen Jugendbewegung Béliers, der wegen Mittäterschaft bei Bombenanschlägen während 13 Tagen in Untersuchungshaft gesetzt worden war, eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag erstandener Haft zu (nicht publiziertes Urteil der Anklagekammer des Bundesgerichts Nr. 99/96 vom 25. März 1997, zitiert nach HAUSER/SCHWERI, N. 6 zu § 109). Hingegen erfüllt ein Betrag von total Fr. 100.– für ungerechtfertigten Freiheitsentzug während sechs Tagen den Zweck einer solchen Entschädigung, nämlich nachträglich Genugtuung zu verschaffen, nicht, und wird geradezu als stossend empfunden (Bundesgericht *in* ZBI 1998 S. 34 ff.). Als zu gering bezeichnete das Bundesgericht auch eine Genugtuungssumme von Fr. 1'200.– für eine unter Tötungsverdacht

während insgesamt sechs Tagen inhaftierte Person (BGE 103 Ia 73). In zwei Fällen sprach das Bundesgericht bei einer Haftdauer von 18 bzw. 11 Tagen Entschädigungen von Fr. 4500.– bzw. Fr. 3000.– zu, wobei allerdings der mit der Verhaftung verbundenen grossen Publizität – im ersten Fall namentlich einer rechtswidrig durchgeführten Pressekonferenz der Polizei – Rechnung getragen wurde (BGE 112 Ib 446 und 459). Das Obergericht Baselland bezeichnete 1986 Entschädigungen von 3'000 bzw. 2'000 Franken für 7 bzw. 13 Tage Untersuchungshaft als angemessen (BJM 1986 S. 283). Beim Heranziehen älterer Entscheide ist allerdings der Geldentwertung Rechnung zu tragen (BGE 112 II 133 E. 2). Die hiesige Strafkammer gewährte einem Rechtsanwalt, der sich während eines knappen Tages wegen eines Tötungsdelikts in Untersuchungshaft befunden hatte, worauf das Verfahren nicht weiterverfolgt wurde, aufgrund der ausserordentlichen Umstände der Verhaftung, der gesellschaftlichen und beruflichen Stellung des Beschuldigten, der schweren strafrechtlichen Vorwürfe und der beträchtlichen Publizität, welche der Angelegenheit zuteil geworden war, eine Genugtuung von Fr. 2000.– (FZR 2002 S. 91 ff., E. 2).

Bei länger dauernden Freiheitsentzügen werden aufgrund der degressiven Wirkung der Haft verhältnismässig geringere Summen als Genugtuung zugesprochen, so etwa bei einer Haft von 74 Tagen eine Entschädigung von Fr. 9000.– (BGE 112 Ib 460), bei einer Haft von 115 Tagen eine solche von Fr. 18'000.– (Urteil der Strafkammer vom 22. Dezember 2000, E. 4), bei Untersuchungshaft von 267 Tagen Fr. 20'000.– (BGE 113 Ib 155), nach etwas neuerer Rechtsprechung bei Untersuchungshaft von 208 Tagen Fr. 30'000.– (Urteil des Bundesgerichts vom 12. Februar 2002, 4C.145/1994), bei Untersuchungshaft von 295 Tagen Fr. 44'250.– (Urteil des Bundesgerichts vom 2. September 1992, 1P.96/1991, beide zitiert nach MÜNCH, a.a.O.), bei Haft von insgesamt 451 Tagen Fr. 50'000.– (Bundesgericht *in* SZIER 2000 S. 403), während bei einem ungerechtfertigtem Freiheitsentzug von rund 950 Tagen zwischen Fr. 60'000.– und Fr. 100'000.– angemessen sind (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Dezember 1997, 4C.343/1994, zitiert nach MÜNCH, a.a.O.).

e) Der Gesuchsteller befand sich während acht Tagen unter dem Vorwurf der Begünstigung und des Sich bestechen lassens in Untersuchungshaft. Dass er dadurch seelische Unbill erlitten hat, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dass die Haft rechtswidrig gewesen wäre, ist weder geltend gemacht (vgl. Gesuch, S. 8 Ziff. 13.9) noch ersichtlich. Nach der oben angeführten Rechtsprechung wäre somit von einer Genugtuung von ungefähr Fr. 1'500.— auszugehen. Erschwerend kommt aber hinzu, dass der Gesuchsteller direkt von seinem Arbeitsplatz als Polizeibrigadier inmitten der Kollegen verhaftet und abgeführt wurde und dass die Angelegenheit von den Behörden sofort publik gemacht wurde und in den Medien ein landesweites Echo fand (vgl. Presspiegel, Gesuchsbeilage 1). Wäre das Verfahren sofort nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft ohne Weiterungen eingestellt worden, erschiene eine Entschädigung für seelische Unbill von Fr. 3'000.– als angemessen. Dieser Betrag ist nun in Anbetracht der konkreten Umstände – das heisst des gesamten, auf die Untersuchungshaft folgenden Strafverfahrens und seiner Begleitumstände – angemessen zu erhöhen.

f) Gemäss Rechtsprechung sind bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung – neben der Dauer der Haft – insbesondere zu berücksichtigen: die Schwere der Anschuldigung und die Dauer des Verfahrens, die Auswirkungen für den Betroffenen in physischer, psychischer, beruflicher und sozialer Hinsicht sowie die Publizität, welche der Sache zuteil

wurde (vgl. dazu R. WALLIMANN BAUR, Entschädigung und Genugtuung durch den Staat an unschuldig Verfolgte im ordentlichen zürcherischen Untersuchungsverfahren, Diss. Zürich 1998, S. 130 ff.; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 593). Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall aber auch die weiteren Zwangsmassnahmen, denen der Gesuchsteller ausgesetzt war, wobei hier offen bleiben kann, ob sie gestützt auf Art. 242 Abs. 1 oder 2 StPO zu entschädigen sind, denn auch Eingriffe in die Persönlichkeit mittels anderer Zwangsmassnahmen, Presseverlautbarungen der Behörden usw. können grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch auslösen.

aa) Der Gesuchsteller hatte im Laufe des Verfahrens verschiedene weitere gegen ihn gerichtete Zwangsmassnahmen zu erdulden, so insbesondere zahlreiche, zum Teil stundenlange Einvernahmen, eine mehrtägige Verhandlung vor dem Strafgericht \_\_\_\_\_ (insgesamt sieben Tage) und eine vor dem Strafappellationshof (ein Tag), eine Hausdurchsuchung an seinem Arbeitsplatz sowie Telefonabhörungen bzw. -kontrollen. Gesamthaft gesehen dürften diese Eingriffe mindestens so schwer wiegen wie acht Tage Untersuchungshaft und legen eine entsprechende Erhöhung der Genugtuung nahe.

bb) Dem Gesuchsteller wurden Verbrechen (Sich bestechen lassen (Art. 315 StGB); Veruntreuung (Art. 138 StGB)) sowie verschiedene Vergehen (Widerhandlungen gegen Art. 19 BetrG, Begünstigung (Art. 305 StGB), Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB), sexuelle Handlungen mit einer Beschuldigten (Art. 192 StGB)) vorgeworfen, und zwar jeweils in mehreren Fällen. Dabei handelt es sich zweifellos um schwere, wenn auch nicht um schwerste Vorwürfe (wie z. B. der Vorwurf der Tötung oder des qualifizierten Raubes). Sie wiegen allerdings deshalb schwerer, weil sie alle im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Gesuchstellers als Polizeibeamter stehen, welche dieser seit über 30 Jahren ausgeübt hatte. In fast allen Fällen kam es zur Anklageerhebung und damit zu einer öffentlichen Gerichtsverhandlung; bloss das Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten sowie wegen Veruntreuung und zum Teil wegen Amtsgeheimnisverletzung wurde von den Untersuchungsbehörden eingestellt. Das Strafverfahren erstreckte sich von der Verhaftung des Gesuchstellers bis zu seiner zweitinstanzlichen Freisprechung über vier Jahre und 7 ½ Monate, was ausserordentlich lange ist. Während dieser Zeit befand sich der Gesuchsteller im Ungewissen und wurde stets wieder von neuem mit einem grossen Teil der Vorwürfe konfrontiert. Auch diese Gründe sprechen dafür, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

cc) Es ist unbestritten, dass das Strafverfahren in physischer, psychischer, sozialer und beruflicher Hinsicht sehr grosse Auswirkungen auf die Person des Gesuchstellers zeitigte. Dieser hatte sich in ärztliche Behandlung zu begeben (Beilage 5 zum Gesuch), und er bringt glaubhaft vor, dass sein Familienleben unter dem Verfahren stark gelitten hat (Gesuch, S. 8 und 10 f.). Weiter wurde der Gesuchsteller nach Eröffnung des Strafverfahrens als Polizeibeamter suspendiert (ohne Lohnfortzahlung), und es wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet (Disziplinarverfügung des Staatsrats vom 21. November 2000, S. 3); in der Folge war er während langer Zeit arbeitslos.

Was das Ansehen des Gesuchstellers und seinen guten Ruf betrifft, kann als gerichtsnotorisch gelten, dass das Strafverfahren von den Medien schweizweit und insbesondere im Kanton Freiburg ausführlich behandelt wurde, womit z. T. massiv in die Privatsphäre des Gesuchstellers eingegriffen wurde (vgl. auch die Gesuchsbeilagen 1-4, 8). Es

ist deshalb festzuhalten, dass das Strafverfahren des Leben des Gesuchstellers grundlegend verändert hat.

Auch aufgrund dieser ausserordentlichen Auswirkungen, die das Strafverfahren auf die Person des Gesuchstellers hatte, erscheint es angebracht, die ursprüngliche Genugtuung deutlich zu erhöhen.

dd) Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen und unter Hinweis auf die Ausführungen des Bundesgerichts, gemäss dem der Gesuchsteller aufgrund einer aussergewöhnliche Kumulierung von schwerwiegendsten Umständen einer seelischen Unbill von seltenem Ausmass ausgesetzt war, rechtfertigt es sich, die ursprüngliche, einzig auf die Untersuchungshaft von acht Tagen bezogene Genugtuungssumme von etwa Fr. 3'000.– massiv und um ein Vielfaches zu erhöhen, wobei sich die Strafkammer im Folgenden an Fällen orientiert, die von ähnliche Umständen – kurze Inhaftierung, aber besonders einschneidende Wirkungen des gesamten Verfahrens – begleitet waren.

g) aa) Im Fall eines unter dem Verdacht der Tötung und des Diebstahls während sechs Tagen inhaftierten Beschuldigten hielt das Bundesgericht eine Genugtuung von Fr. 5'000.– für angemessen; das Verfahren wurde nach Hausdurchsuchungen und zahlreichen Einvernahmen nach gut 14 Monaten eingestellt und zeitigte aufgrund der Publizität und der schwerwiegenden Anschuldigung grosse Auswirkungen auf den Ruf des Beschuldigten und seiner Familie (BGE 103 Ia 73). Der Entscheid liegt allerdings schon längere Zeit zurück; heute würde aufgrund der Geldentwertung zweifellos eine höhere Genugtuung zugesprochen. Ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 5000.– erhielt ein Jugendlicher, der wegen Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität von seinem Arbeitsplatz als Lehrling weg abgeführt worden war, sein Praktikum abbrechen musste und aufgrund der Länge des Strafverfahrens und als Jugendlicher besonders schwer unter dem Verfahren gelitten hatte, auch wenn er sich nie in Untersuchungshaft befunden hatte (Obergericht Schaffhausen *in* ABOG SH 2002 S. 173 ff.).

Einem anderen wegen eines Tötungsdelikts Verhafteten, der nach Befragung und Hausdurchsuchung selbentags wieder freigelassen worden war, sprach das Kassationsgericht Zürich 1995 eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zu; dies in Anbetracht der Verfahrensdauer von zweieinhalb Jahren und einer dadurch ausgelösten tiefgreifenden depressiven Erkrankung des Beschuldigten (ZR 1997 Nr. 16 S. 47).

Einem während des Verfahrens nicht inhaftierten Angeklagten, der aufgrund seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung als Arzt deutlich mehr unter den Vorwürfen des Betrug, der Verfahrensdauer von über drei Jahren und einer dreitägigen öffentlichen Verhandlung bzw. dem damit verbundenen grossen Medienecho zu leiden hatte, gewährte die Strafkammer eine Genugtuung von Fr. 10'000.— (Urteil vom 17. Juli 2001, E. 6). Schliesslich sprach die Strafkammer einem Polizeibrigadier, der sich während neun Tagen in Haft befand, der aufgrund der Vorwürfe in seiner physischen und psychischen Gesundheit dauerhaft beeinträchtigt worden war, gegen den aufgrund des Strafverfahrens ein Disziplinarverfahren durchgeführt und der während mehrerer Monate suspendiert worden war, ebenfalls eine Genugtuung von Fr. 10'000.— zu. Allerdings dauerte das Strafverfahren weniger als ein Jahr und endete mit dessen Einstellung durch den Untersuchungsrichter, d.h. ohne öffentliche Verhandlung, und damit verbunden auch mit einem deutlich geringeren Medienecho (FZR 2000 S. 104 ff., E. 4).

Einem 43-jährigen Familienvater, der wegen angeblicher sexueller Übergriffe drei

Wochen in Untersuchungshaft genommen worden war und deshalb seine Arbeitsstelle verlor, wurde im Jahr 2000 – bei einer Verfahrensdauer von vier Jahren – eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zugesprochen (Obergericht Zürich, zitiert nach HÜTTE/DUCKSCH, Die Genugtuung, 3. Aufl., März 2003, Teil XI/6 Nr. 2a).

Schliesslich wurde einem bisher unbescholtenen Familienvater, der sich während 37 Tagen wegen schwerer strafrechtlicher Vorwürfe in Untersuchungshaft befand, der deswegen seine Arbeitsstelle verlor und dessen Ruf in seiner kleinen Wohngemeinde, in der jeder jeden kennt, besonders beeinträchtigt worden war, ausgehend von einem "Grundtarif" von Fr. 3'700.– (Fr. 100.– pro Hafttag) zuerst eine Genugtuung von Fr. 10'000.– zuerkannt und diese in einem zweiten Schritt aufgrund der durch das Verfahren herbeigeführten irreversiblen psychischen Erkrankung des Gesuchstellers auf Fr. 30'000.– erhöht (im Internet teilweise veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts vom 5. März 2002, 1C.1/1998, E. 3g).

bb) Mit Blick auf diese wenigen einigermaßen vergleichbaren Fälle erscheint es im vorliegenden Fall angemessen, die sich einzig auf die kurze Untersuchungshaft beziehende ursprüngliche Genugtuung von Fr. 3'000.– aufgrund der ganz besonderen Umstände auf Fr. 50'000.– zu erhöhen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass damit auch jene Persönlichkeitseingriffe entschädigt werden, die durch die übrigen Zwangsmassnahmen verursacht wurden. Zu betonen ist auch, dass im Zusammenhang mit Haftfällen Genugtuungen von vergleichbarer Höhe bislang nur bei Freiheitsentzügen von zwischen sieben und 15 Monaten ausgerichtet wurden (vgl. die in E. 3d hievorigen zitierten Entscheide).

Schliesslich zeigt ein Blick auf die wegen anderer Persönlichkeitsverletzungen gewährten Genugtuungen, dass (gestützt auf Art. 47 OR) Beträge in dieser Höhe einzig beim Verlust eines Ehegatten oder eines Kindes aufgrund vorsätzlicher Tötung zugesprochen werden (vgl. die Beispiele bei HÜTTE/DUCKSCH, Teile II und III).

h) Die Genugtuung ist somit auf Fr. 50'000.– festzusetzen. Zins wurde ausdrücklich nicht beantragt (Gesuch, Ziff. 14.8). Soweit der Gesuchsteller vorbringt, es müsse ihm unter dem Titel der Genugtuung auch "Zeit, Reise und übriger Aufwand" entschädigt werden (Gesuch, S. 12 Ziff. 14.1), so gilt zeitlicher Aufwand, der aufgrund von Prozesshandlungen entstanden ist (Untersuchungshaft, Vorladungen, Gerichtsverhandlungen usw.), mit dieser Genugtuung als entschädigt bzw. wäre es am Gesuchsteller gewesen darzutun, dass ihm über die seelische Unbill hinaus weitere konkrete Auslagen wie z.B. Reisekosten oder Lohnausfall entstanden sind (vgl. E. 2a/aa hievorigen).

4.— Der Gesuchsteller verlangt, es sei ihm der voraussichtliche zukünftige Erwerbsausfall ab dem 1. April 2000 bis zum Pensionsalter (insgesamt 141 Monate) von Fr. 1'442'614.80 zu entrichten (Gesuch, Ziff. 14.6).

a) Die Ausrichtung von Schadenersatz gemäss Art. 242 StPO setzt voraus, dass zwischen dem Strafverfahren bzw. den einzelnen Untersuchungshandlungen und dem behaupteten Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BAUR WALLIMANN, S. 89, mit Hinweisen); dieser ist – wie der Schaden selbst – vom Gesuchsteller zu substantzieren und zu beweisen (vgl. E. 2a/aa hievorigen sowie insbes. BGE 107 IV 155 E. 5 mit Hinweisen).

b) Es fragt sich grundsätzlich, ob sich aus Art. 242 StPO ein Anspruch ableiten lässt, über eine mit dem Strafverfahren in Zusammenhang stehende Suspendierung bzw. allenfalls Entlassung hinaus eine Entschädigung im Sinne einer Art "Rente" bis zur Pensionierung zu beziehen. Zweck von Art. 242 StPO ist es, einem zu Unrecht Beschuldigten nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens rasch und einfach eine "erste" Entschädigung zu verschaffen (TGR 1996 II 1788); diese Entschädigung bezieht sich somit der Natur der Sache nach auf bereits entstandenen Schaden. Hingegen ist es ungewiss und vom Gesuchsteller im vorliegenden Fall auch nicht dargetan, dass dieser auf Jahre hinaus, evtl. bis zu seiner Pensionierung, keine (vergleichbare) Anstellung mehr finden wird. Selbst bei einer schuldlosen, aufgrund einer Abschaffung der Stelle erfolgten Entlassung besteht nicht Anspruch auf ein Ruhegehalt, sondern bloss auf eine "angemessene Entschädigung" (Art. 55 Abs. 2 des damals in Kraft stehenden Gesetzes vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals, aStPG). Gemäss neuem Recht beträgt die Entschädigung bei ungerechtfertigter Kündigung maximal ein Jahresgehalt (Art. 41 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal, StPG; vgl. auch Art. 336a Abs. 1 OR, der die Entschädigung bei missbräuchlicher Kündigung auf sechs Monatslöhne beschränkt). Die Frage, ob sich aus Art. 242 StPO ein Anspruch auf Schadenersatz für eine ungerechtfertigte Entlassung ableiten lässt, bzw. die Höhe des Schadenersatzes, kann hier offen bleiben, da die Entlassung des Gesuchstellers nicht unmittelbar auf das Strafverfahren zurückzuführen ist.

c) Der Gesuchsteller wurde vom Staatsrat mit Administrativverfügung vom 21. November 2000 per 30. November 2000 aus triftigen Gründen im Sinn von Art. 56 Abs. 2 aStPG entlassen (Dispositiv-Art. 1 dieser Verfügung). Als triftige Gründe gelten gemäss Art. 56 Abs. 2 aStPG die Handlungsunfähigkeit, die Tatsache, dass der Beamte eine mit der Wahl verbundene wesentliche Bedingung nicht mehr erfüllt, sowie alle anderen schwerwiegenden Umstände, die eine weitere Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses als nachteilig für die Interessen des Staates erscheinen lassen.

Der Staatsrat begründet die Entlassung einerseits damit, dass der Gesuchsteller seine Treuepflicht in schwerwiegender Weise verletzt habe (Verfügung, S. 12 ff. Ziff. 2). Dies deshalb, weil er sich - trotz anderslautender interner Vorschriften und einer vorgängig wegen ähnlicher Vorwürfe ausgesprochenen Verwarnung (S. 7 oben; Entscheid des Polizeikommandanten vom 6.2.1992, "Dossier personnel" act. 97) - allein und ausserhalb des Dienstes in das risikobehaftete Milieu der Prostitution begeben habe (gemeint sind die Kontakte zu Y, von der der Gesuchsteller wusste oder zumindest wissen musste, dass sie sich prostituierte und Drogen nahm (S. 12 f., lit. a); und dass der Gesuchsteller zuerst mehrmals und gegenüber mehreren Behörden zugegeben hatte, mit Y sexuell verkehrt zu haben, um danach auf diese Aussage zurückzukommen, wie er dies erwiesenermassen bereits in einem anderen Fall 1991 getan hatte, sodass er (unbesehen der Frage, ob tatsächlich sexuelle Kontakte mit Y stattgefunden haben) schon aufgrund seiner widersprüchlichen Aussagen nicht mehr glaubhaft bzw. als Polizeibeamter nicht mehr tragbar sei (S. 13 f., lit. b/c). Weiter habe der Gesuchsteller seine Pflicht zur Verschwiegenheit und das - gegenüber dem Strafrecht weiter gefasste (vgl. Dienstbefehl 1.70 vom 31.05.1995, act. 1599 im Dossier UR \_\_\_\_\_) - Amtsgeheimnis verletzt, indem er anlässlich der Pressekonferenz vom 22. Januar 1999 Informationen und Unterlagen zu laufenden Strafverfahren an die Presse weitergegeben habe. Denn damit habe er das gute Funktionieren der betroffenen Dienste beeinträchtigt (S. 14 f., Ziff.

3). Schliesslich führt der Staatsrat an, dass der Gesuchsteller Heroin und Kokain ohne Quittung an Kollegen übergeben und so seine beruflichen Sorgfaltspflichten vernachlässigt bzw. einer internen Weisung zuwidergehandelt habe; dies sei auch der Fall bezüglich beschlagnahmtem Schmuck sowie beschlagnahmter Waffen, die er im Hinblick auf eine V-Mann-Operation in seinem Büro aufbewahrt habe, statt sie abzugeben (S. 15, Ziff. 4). Zudem müsse davon ausgegangen werden, dass die Weiterbeschäftigung des Gesuchstellers das gute Funktionieren der Polizei oder eines anderen Dienstzweiges beeinträchtigen würde, auch wenn dies nicht dem Gesuchsteller anzulasten sei (S. 16, Ziff. 5).

Aus dieser Begründung wird ersichtlich, dass die schwerwiegenden Gründe, die den Staatsrat zur Entlassung des Gesuchstellers veranlassten, nicht im Strafverfahren zu erblicken sind, sondern dass die Entlassung aufgrund anderer Vorkommnisse bzw. Versäumnisse erfolgte, die höchstens teilweise und indirekt mit dem Strafverfahren zusammenhängen. Damit fehlt es am Kausalzusammenhang zwischen den strafprozessualen Handlungen bzw. den Beschuldigungen und den durch die Entlassung beim Gesuchsteller allenfalls entstandenen Schaden, sodass das Gesuch in diesem Punkt abzuweisen ist (vgl. DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1999, N. 47 zu Vorbem. zu § 49 ff.). Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 4).

5.— Ebenfalls verlangt der Gesuchsteller die Entschädigung des aufgrund der Suspendierung im Amt für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 31. März 2000 entstandenen Erwerbsausfalls. Diesen beziffert er auf Fr. 177'617.75 (Gesuch, Ziff. 14.2), abzüglich Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) von Fr. 73'441.50 für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 1. November 1999 (Eingabe vom 17. März 2003).

a) Gemäss Administrativverfügung vom 21. November 2000, auf die der Gesuchsteller verweist (Eingabe vom 17. März 2003, S. 1), ist ihm für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 31. März 2000 nachträglich das volle Gehalt entrichtet worden, abzüglich der für diesen Zeitraum erfolgten Leistungen der ALV, die der Arbeitslosenkasse aufgrund gesetzlicher Subrogation direkt rückerstattet wurden (Dispositiv-Art. 2 Abs. 2). Damit ist beim Gesuchsteller einzig für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. November 1999 ein Schaden nachgewiesen.

b) aa) Der Gesuchsteller wurde am 20. März 1998 wegen des Verdachts der Begünstigung, des sich bestechen lassens sowie von Betäubungsmitteldelikten verhaftet und befand sich bis zum 27. März 1998 in Untersuchungshaft. Am 23. März 1998 informierte der mit der Sache befasste Untersuchungsrichter den Polizeidirektor über die Untersuchungshaft und die strafrechtlichen Tatbestände, ohne weitere Angaben zum Verfahren zu machen. Daraufhin suspendierte der Polizeidirektor den Gesuchsteller am 27. März 1998 mit sofortiger Wirkung vom Amt. Am 31. März 1998 bestätigte der Staatsrat diese Massnahme und suspendierte gleichzeitig die Gehaltszahlungen für eine Dauer von 24 Monaten, wobei er einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Diese Verfügung wurde vom Gesuchsteller am 12. Mai 1998 beim Verwaltungsgericht angefochten. Dieses stellte am 19. Juni 1998 die aufschiebende Wirkung mit Bezug auf die Gehaltszahlungen - nicht aber die

Suspendierung vom Amt - wieder her. Am 28. Mai 1998 eröffnete die Polizeidirektion gegen den Gesuchsteller eine Disziplinaruntersuchung, die sich auf alle in den Strafakten enthaltenen Tatsachen beziehen sollte, und beauftragte Rechtsanwältin C mit der Untersuchung. Nachdem das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Gesuchstellers am 18. November 1998 abgewiesen hatte, stellte der Staat die Gehaltszahlungen an den Gesuchsteller ab sofort (d.h. ab November 1998) wieder ein. Am 16. Dezember 1998 wurde der Gesuchsteller dem Bezirksstrafgericht \_\_\_\_\_ überwiesen, und am 31. Dezember 1998 reichte Rechtsanwältin C ihren Untersuchungsbericht ein. Daraufhin sistierte der Staatsrat das Disziplinarverfahren am 11. Januar 1999 bis zum Vorliegen des erstinstanzlichen Strafurteils. Als Begründung verwies er auf die Überweisungsverfügung vom 18. Dezember 1998 und hielt fest, dass bestimmte, sich aus den Strafakten ergebende Anklagepunkte Verletzungen der Dienstpflicht des Gesuchstellers darstellen könnten, falls sie sich als zutreffend erwiesen. Nach Abschluss einer zusätzlichen Strafuntersuchung wegen weiterer Vorwürfe (Veruntreuung, Amtsgeheimnisverletzung) wurde das Disziplinarverfahren am 28. März 2000 wieder aufgenommen bzw. durch ein Administrativverfahren ersetzt (vgl. Ordner "Suspension d'activités/dossier disciplinaire JPM"; Administrativverfügung des Staatsrates vom 21. November 2000, S. 2/3).

bb) Im Zeitpunkt der Suspendierung im Gehalt durch den Staatsrat am 27. März 1998 war diesem einzig bekannt, dass und aufgrund welcher Straftatbestände der Gesuchsteller kurz zuvor in Untersuchungshaft gesetzt worden war. Damit ist offensichtlich, dass die Eröffnung des Strafverfahrens und die Verhaftung des Gesuchstellers bzw. die gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe für die Anordnung seiner Suspendierung im Gehalt ursächlich waren, sodass aufgrund des letztlich erfolgten Freispruchs gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO ein Schadenersatzanspruch des Gesuchstellers für allfälligen Lohnausfall grundsätzlich zu bejahen ist. Der Kausalzusammenhang zwischen der Verfahrenseröffnung und Inhaftierung und der Lohnsuspendierung wird nicht schon deshalb unterbrochen, weil die Suspendierung von einer anderen, administrativen Behörde angeordnet (und im Nachhinein von dieser Behörde als gerechtfertigt bestätigt) wurde.

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2003 hatte die Strafkammer angenommen, der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Strafverfahren und der Suspendierung im Gehalt müsse in jenem Zeitpunkt als unterbrochen gelten, in dem der Staatsrat auch ohne Vorliegen eines Strafverfahrens aus anderen Gründen zur Suspendierung des Gesuchstellers im Gehalt berechtigt gewesen wäre und von diesen anderen Gründen Kenntnis hatte. Denn die Entlassung des Gesuchstellers sei aus Gründen erfolgt, die nicht im Strafverfahren zu erblicken seien. Gestützt auf Art. 22 aStPG sei der Staatsrat im Zeitpunkt, in dem ihm diese Gründe bekannt waren, auch zur Suspendierung des Gesuchstellers im Amt bzw. im Gehalt berechtigt; dies sei spätestens im Laufe des Monats Januar 1999 der Fall gewesen.

Gemäss Bundesgericht kann eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs nicht leichthin angenommen werden. Dieser sei weder durch die Überweisungsverfügung vom 16. Dezember 1998 noch durch den Untersuchungsbericht von C vom 31. Dezember 1998 unterbrochen worden, sodass die Suspendierung des Gesuchstellers im Gehalt auch im Januar 1999 immer noch auf den strafrechtlichen Vorwürfen basiert habe. Dieser Zustand sei mit der Sistierung des Disziplinarverfahrens am 11. Januar 1999, die



ausdrücklich im Hinblick auf den Ausgang des Strafverfahrens erfolgte, weiter aufrechterhalten worden (Urteil, S. 11 f. E. 5). Hingegen könne das Administrativverfahren ohne Willkür als ein eigenständiges Verfahren ohne unmittelbaren Bezug zur ausgestandenen Untersuchungshaft und zum Strafverfahren bezeichnet werden (Urteil, S. 11, E. 4).

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gegen den Gesuchsteller bzw. dessen Umwandlung in ein Administrativverfahren erfolgte mit Staatsratsbeschluss vom 28. März 2000, das heisst nach dem 30. November 1999. Zwischen dem 11. Januar 1999 und dem 30. November 1999 sind den Akten keine weiteren Verfügungen oder Abklärungen des Staatsrates zu entnehmen, was nicht weiter erstaunt, da das Disziplinarverfahren sistiert war. Ebenfalls gingen dem Staatsrat keine weiteren Informationen zu, mit Ausnahme der Mitteilung, dass gegen den Gesuchsteller durch den ausserordentlichen Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ eine ergänzende Strafuntersuchung geführt wird. Nach dem oben Gesagten ist indes auch diese Tatsache nicht geeignet, den Kausalzusammenhang zu unterbrechen, da sich die darin untersuchten Vorwürfe als ungerechtfertigt herausstellten.

Daraus folgt, dass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Strafverfahren und der Suspendierung des Gesuchstellers im Gehalt bis zum 30. November 1999 nicht unterbrochen worden war; eine Unterbrechung erfolgte erst mit der Wiedereröffnung des Disziplinarverfahrens bzw. dessen Umwandlung in ein Administrativverfahren im Hinblick auf eine Entlassung aus triftigen Gründen am 28. März 2000. Damit hat der Gesuchsteller Anspruch auf Entschädigung für den ihm im Zeitraum vom 1. November 1998 bis zum 30. November 1999 entstandenen Erwerbsausfall, und zwar sowohl für das Grundgehalt wie auch für sämtliche ordentlicherweise ausgerichteten Zulagen, da diese an keine besonderen Bedingungen geknüpft sind (Art. 33 Abs. 1, 40 Abs. 3 GBStP).

c) Gemäss Aufstellung des Personalamtes vom 4. August 2000 betrug der Bruttolohn des Gesuchstellers (inkl. alle Zulagen) für die Monate November und Dezember 1998 Fr. 23'453.55 und für den Zeitraum vom 1.1.1999 bis 30.11.1999 Fr. 113'571.15 (Gesuchsbeilage 6, 11/12 von Fr. 123'895.80), das heisst total Fr. 137'024.70. Weiter hat die Arbeitslosenversicherung gegenüber dem Gesuchsteller in diesem Zeitraum Leistungen von Fr. 73'441.50 erbracht (Beilage 1 zur Eingabe vom 17. März 2003). Bei diesem Betrag handelt es sich allerdings um die Summe der dem Gesuchsteller von der ALV netto (d.h. nach Abzug der Sozialbeiträge für AHV/IV/EO, NBU, BVG) ausbezahlten Beträge. Zur Ermittlung des Bruttobetrages sind diese abgezogenen Sozialbeiträge (Fr. 7'533.30) wieder hinzuzuzählen; jener beträgt somit Fr. +80'974.80. Das AVIG sieht bloss eine gesetzliche Subrogation der ALV gegenüber dem Arbeitgeber vor (vgl. Art. 29 Abs. 2 und 54 Abs. 1 AVIG); die Entschädigung gemäss Art. 242 StPO ist nicht vom Arbeitgeber geschuldet. Hingegen tritt gemäss Art. 72 Abs. 1 des seit dem 1. Januar 2003 in Kraft stehenden allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) der Versicherer gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein. Dies ist hier aufgrund der in Art. 242 Abs. 1 StPO vorgesehenen Kausalhaftung des Staates der Fall (vgl. E. 2a/aa hievore). Geschuldet ist somit im vorliegenden Fall der gesamte Erwerbsausfall für den Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. November 1999 von Fr. 137'024.70, wobei die von der Arbeitslosenkasse des Gesuchstellers (Caisse chômage \_\_\_\_\_) erbrachten Leistungen von Fr.

80'974.80 dieser zu überweisen sind, während der Gesuchsteller Anspruch auf den Differenzbetrag von Fr. 56'049.90 brutto hat. Davon sind vor der Auszahlung vom Arbeitgeber die Sozialbeiträge (AHV/IV/EO, NBU, BVG, ALV) abzuziehen, soweit der Differenzbetrag den Sozialbeiträgen unterliegt, was nicht vom Richter zu überprüfen oder auszurechnen ist (vgl. SJ 1987 S. 572).

Das Gesuch ist in diesem Punkt folglich im Umfang von Fr. 137'024.70 teilweise gutzuheissen.

Gleichzeitig ist auf dem zugesprochenen Betrag antragsgemäss ein Schadenszins zu gewähren (Gesuch, Ziff. 14.8 S. 13). Dieser beträgt 5 % per annum und läuft ab dem 15. Mai 1999 (mittlerer Verfall; BGE 122 III 53, 112 Ib 460 f.; WALLIMANN BAUR, S. 119).

d) Der Gesuchsteller verlangt weiter die Rückerstattung der von ihm im Zeitraum vom 1. November 1998 bis 30. November 1999 direkt der Pensionskasse überwiesenen Beiträge von Fr. 2'941.25 (13 Monate à Fr. 226.25; vgl. Beilage 3 zur Eingabe vom 17. März 2003). Wie sich aus den eingereichten Beilagen ergibt, wurden diese Beiträge für jene Monate, für die ihm nachträglich der volle Lohn ausgerichtet wurde (1. April bis 31. Oktober 1998, 1. Dezember 1999 bis 31. März 2000), dem Gesuchsteller vom Staat vollumfänglich rückerstattet. Da der Gesuchsteller für den genannten Zeitraum Anspruch auf den vollen Lohn hat, ist ihm der geforderte Betrag von Fr. 2'941.25 zu erstatten. Hingegen sind auf dem ihm zustehenden Lohn-Differenzbetrag von Fr. 56'049.90 brutto vom Arbeitgeber auch Abzüge für die Pensionskasse vorzunehmen, wie dies bereits bei den Leistungen der ALV erfolgte (vgl. E. c hievor). Zins wurde nicht verlangt.

In diesem Punkt ist das Gesuch folglich im Umfang von Fr. 2'941.25 gutzuheissen.

6.— Der Gesuchsteller verlangt die rückwirkende Ausrichtung der ihm zustehenden Entschädigung für den von ihm gehaltenen Drogenhund für den Zeitraum von April 1998 bis November 2000 im Umfang von Fr. 3'200.— (d.h. Fr. 100.— monatlich) sowie die Vergütung von Tierarztrechnungen im Umfang von Fr. 986.— (Gesuch, Ziff. 14.3/4; Eingabe vom 17. März 2003, S. 1).

a) Aus den Akten ergibt sich, dass der Gesuchsteller seit den achtziger Jahren Drogenhunde hält bzw. ausbildet. Gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b des unveröffentlichten Staatsratsbeschlusses vom 9. Januar 1990 hat der Halter eines ausgebildeten Polizeihundes für dessen Unterhalt einen Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 1'000.— (Anfängerklasse) bzw. von Fr. 1'200.— (Fortgeschrittene), mithin im letzteren Fall Fr. 100.— pro Monat; diese Beträge wurden inzwischen der Teuerung angepasst (vgl. Dienstbefehl 10.1, Ziff. 18). Ebenfalls werden 80 % der Tierärztkosten erstattet (Art. 1 Abs. 2 Staatsratsbeschluss). Gemäss Art. 11 des Dienstbefehls 4.63 betreffend Dressur und Zurverfügungstellung von Polizeihunden besteht der Anspruch auf Entschädigung für den Unterhalt nur dann, wenn der Hundehalter am jährlichen Wettbewerb teilgenommen hat; Drogenhunde sind allerdings von dieser Verpflichtung befreit (Art. 6 Dienstbefehl). Eine Reduktion oder Streichung der Beiträge kommt dann in Frage, wenn der Halter nicht ausreichend an den Trainings teilnimmt oder wenn der Hund den Anforderungen eines Diensthundes nicht genügt (Art. 11 Dienstbefehl).

b) Die Staatsanwaltschaft bringt nicht vor, der Gesuchsteller habe nicht am jährlichen Wettbewerb oder nicht ausreichend an den Trainings teilgenommen, oder sein Hund genüge den Anforderungen eines Diensthundes nicht. Sie ist vielmehr der Ansicht, die Entschädigung für den Drogenhund sei nur solange geschuldet, als der Drogenhund als solcher eingesetzt werde, d.h. nur bis zum Zeitpunkt der Suspendierung des Gesuchstellers (Stellungnahme, S. 2 Ziff. 4). Dies ergibt sich allerdings aus dem Staatsratsbeschluss bzw. dem Dienstbefehl nicht. Vielmehr rechtfertigt es sich, die Entschädigungen für den Drogenhund im Rahmen dieses Gesuchs gleich zu behandeln wie die übrigen Lohnbestandteile und -zulagen (Dienstentschädigung, Treuprämien, Kinderzulagen usw.); auch diese sind unabhängig davon, ob der Gesuchsteller seine Arbeit tatsächlich verrichtet hat, solange geschuldet, als dessen Suspension unmittelbar auf das Strafverfahren zurückzuführen war, das heisst bis 28. März 2000 (vgl. E. 5b hievor). Denn wenn der Gesuchsteller nicht aufgrund des Strafverfahrens suspendiert worden wäre, hätte er auch die Entschädigungen für den Drogenhund weiterbezogen. Die Entschädigungen für den Drogenhund sind somit bis und mit Ende März 2000 geschuldet.

c) Gemäss Lohnabrechnung vom 4. August 2000 (Gesuchsbeilage 6) hat der Gesuchsteller nach seiner Suspendierung keine Entschädigungen für den Drogenhund bezogen. Er hat somit für den Zeitraum vom 1. April 1998 bis zum 31. März 2000 Anspruch auf eine monatliche Entschädigung von Fr. 100.—, d.h. gesamthaft Fr. 2'400.—. Ebenfalls hat er Anspruch auf Rückvergütung von 80 % der in diesem Zeitraum entstandenen Tierarztkosten von Fr. 733.70, d.h. von Fr. 587.— (vgl. Gesuchsbeilagen 7a-c). Ausser Acht bleiben muss eine am 17. März 2003 eingereichte Rechnung über einen Betrag von Fr. 400.— (Beilage 4 zur Eingabe vom 17. März 2003), da sie offensichtlich nicht aus dem fraglichen Zeitraum stammt (vgl. auch Gesuchsbeilage 7c: Rechnung für Aufwendungen im März 2000). Das Gesuch ist somit in diesem Punkt im Umfang von Fr. 2'987.— (2400.— + 587.—) teilweise gutzuheissen.

Gleichzeitig ist auf dem zugesprochenen Betrag antragsgemäss ein Schadenszins zu gewähren (Gesuch, Ziff. 14.8 S. 13). Dieser beträgt 5 % per annum und läuft ab dem 1. April 1999 (mittlerer Verfall; BGE 122 III 53, 112 Ib 460 f.; WALLIMANN BAUR, S. 119).

7.— Der Gesuchsteller beantragt, es sei ihm aufgrund von Arztrechnungen der Selbstbehalt für die Jahre 1998-2000 von je Fr. 400.— zu erstatten (Gesuch, Ziff. 14.5). Er begründet diesen Antrag nicht und legt einzig eine Bescheinigung von Dr. med. \_\_\_\_ ins Recht (Gesuchsbeilage 5). Daraus geht hervor, dass der Gesuchsteller zwischen März 1998 und Sommer 2000 mehrmals diesen Arzt aufgesucht hatte. Damit ist weder die Höhe des jährlichen Selbstbehaltes des Gesuchstellers erstellt, noch der Betrag, den er in den Jahren 1998-2000 als Selbstbehalt an seinen Arztkosten zu übernehmen hatte; dies obwohl es dem Gesuchsteller ein Leichtes gewesen wäre, die entsprechenden Policen und Rechnungen vorzulegen. Es ist nicht an der Strafkammer, hier Nachforschungen anzustellen. Das Gesuch ist deshalb in diesem Punkt mangels rechtsgenügenden Nachweises des materiellen Schadens abzuweisen, ohne dass zu prüfen wäre, ob die Arztbesuche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafverfahren standen. Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 6).

8.— Der Gesuchsteller beantragt, es seien ihm die Interventionskosten des beigezogenen Rechtsanwaltes zu vergüten, die er - unter Rektifikationsvorbehalt - pauschal auf Fr. 250'000.— beziffert (Gesuch, Ziff. 14.7). Am 17. März 2003 hat er eine detaillierte Kostenliste des Rechtsanwaltes eingereicht; diese beläuft sich inkl. MWSt auf Fr. 259'282.27 (Anwaltshonorar: Fr. 226'158.67, Auslagen: Fr. 14'810.—, MWSt: Fr. 28'313.60; Beilage 6).

a) Der Anspruch auf Entschädigung umfasst namentlich auch die Auslagen für die Verteidigung. Danach ist in jenen Fällen ein Ersatz der Anwaltskosten zuzusprechen, in denen der Angeschuldigte nach der Schwere des Tatvorwurfs und nach dem Grad der Komplexität des Sachverhalts sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen. Dagegen verstösst die Verweigerung der Entschädigung dann nicht gegen die Billigkeit, wenn der Angeschuldigte den Anwalt ohne zureichende objektive Gründe beigezogen hat, sei es beispielsweise aus Überängstlichkeit oder allein im Hinblick auf die Regelung zivilrechtlicher Probleme (BGE 110 Ia 156 E. 1b). Nach heutigem Verständnis wird man – abgesehen von Bagatellfällen – jedem Angeschuldigten zubilligen, dass er sich nach Einleitung einer Strafuntersuchung, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat und die nach einer ersten Einvernahme nicht eingestellt, sondern weitergeführt wird, anwaltschaftlichen Beistandes bedient und folglich allenfalls Anspruch auf Ersatz dieser Kosten hat (DONATSCH/SCHMID, N. 10 zu § 43).

Zu erstatten sind die notwendigen Verteidigungskosten. Bezüglich der Notwendigkeit der Parteikosten darf indessen kein allzu strenger Maßstab angelegt werden, denn Verteidigungskosten müssen grundsätzlich dann als notwendige Auslagen anerkannt werden, wenn die Verteidigung im Zeitpunkt, als der Verteidiger in Anspruch genommen wurde, zulässig war und die Kosten unmittelbar durch das Verfahren bedingt und aus Vorkehren entstanden sind, welche sich bei sorgfältiger Interessenabwägung als geboten erweisen oder doch in guten Treuen verantworten lassen (BGE 115 IV 157 E. 2c). Zu ersetzen sind deshalb auf jeden Fall nur diejenigen Aufwendungen des Verteidigers, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen (WALLIMANN BAUR, S. 114 mit Hinweisen). Dabei ist es Sache des Anwaltes, bei seinen Aufwendungen für die Respektierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sorgen (HAUSER/SCHWERI, N. 5 zu § 109). Es ist von ihm zu verlangen, dass seine Arbeit eine gewisse Speditivität, Effektivität und Konzentration auf das Wesentliche aufweist. Der Verteidiger ist verpflichtet, die Notwendigkeit von prozessualen Vorkehren im Interesse des Beschuldigten sachgerecht und kritisch abzuwägen. Nicht zu entschädigen sind deshalb überflüssige oder unverhältnismässig hohe Aufwendungen. Andererseits muss der Verteidiger alles prüfen, was seinem Mandanten von Nutzen sein könnte. Mit dem Vorwurf, es seien überflüssige Bemühungen getätigt worden, sollte deshalb zurückhaltend umgegangen werden (WALLIMANN BAUR, S. 114 f. mit Hinweisen). Auch verfügt der Anwalt bei der Festsetzung seines Honorars über einen gewissen Ermessensspielraum. Ein richterliches Eingreifen ist nur geboten, wenn ein Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und dem Honorar besteht (W. FELLMANN, Berner Kommentar, N. 426 zu Art. 394 OR; FZR 2000 S. 117 f. E. 5).

b) Gegen den Gesuchsteller war ein Verfahren wegen Verbrechen (Sich bestechen lassen und Veruntreuung) sowie verschiedener Vergehen (Widerhandlungen gegen Art. 19 BetmG, Begünstigung, Amtsgeheimnisverletzung, sexuelle Handlungen mit einer

Beschuldigten) eröffnet worden, und er wurde in Untersuchungshaft gesetzt. Der Gesuchsteller ist nicht Jurist. Der Beizug eines Anwaltes war somit offensichtlich gerechtfertigt, und dessen Aufwand ist grundsätzlich zu entschädigen. Da es sich um eine rechtlich und tatsächlich relativ komplizierte Angelegenheit von grosser Bedeutung für den Mandanten handelte, ist der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 300.— mit Blick auf die Praxis der Strafkammer nicht zu beanstanden (vgl. FZR 2000 S. 119 f. E. 4b; Urteil der Strafkammer vom 20. Februar 2001 i.S. L., E. 6b).

c) Der Anwalt des Gesuchstellers macht ab dem 13. Juli 2000, das heisst nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, einen Aufwand von insgesamt Fr. 29'638.90 geltend (Honorar: Fr. 28'775.—, Auslagen: Fr. 863.90). Aufwendungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entschädigungsgesuch (vgl. z. B. 14.8.2000: 7 Std.) können mangels gesetzlicher Grundlage von vornherein nicht gestützt auf Art. 242 StPO entschädigt werden (FZR 2000 S. 121 f.), sie können hingegen gestützt auf Art. 241 StPO als Parteientschädigung geben und sind deshalb später zu prüfen (E. 11b hienach). Für das Berufungsverfahren wurde der Gesuchsteller vom Staat bereits mit Fr. 10'000.— entschädigt, zuzüglich Auslagen von Fr. 100.— und Mehrwertsteuer von Fr. 767.60 (Urteil des Strafappellationshofs vom 6. November 2002, E. 7b, Dispositiv-Ziff. 2), sodass diesbezüglich kein Entschädigungsanspruch besteht. Die Differenz zwischen der vom Strafappellationshof gewährten und der hier geltend gemachten Entschädigung dürfte im Übrigen darauf zurückzuführen sein, dass der Anwalt zahlreiche Verrichtungen in Rechnung stellt, die offensichtlich im Rahmen des gegen den Gesuchsteller gerichteten Administrativverfahrens erbracht wurden (vgl. z.B. 28./29.9.2000 "séance Macheret": 265 Min.; 22.12.2000 "recours au TA", 870 Min.; 19.2.2001 "expertise C", 120 Min., usw.) und die hier nicht berücksichtigt werden können (vgl. E. 8d hienach). Die eingereichte Kostenliste ist somit um Fr. 29'638.90 zu kürzen (Honorar: Fr. 28'775.—, Auslagen: Fr. 863.90).

d) Ein bedeutender Teil der Aufwendungen des Anwaltes ist offenbar durch dessen Intervention im Disziplinar- bzw. Administrativverfahren gegen den Gesuchsteller entstanden. Dieser scheint der Meinung zu sein, auch diese Aufwendungen seien hier zu entschädigen (Eingabe vom 17. März 2003, S. 2 i.m.). Zu entschädigen sind gestützt auf Art. 242 Abs. 1 StPO indes nur anwaltliche Verrichtungen, welche in direktem Zusammenhang mit der Abwehr eines durch die Strafverfolgungsbehörden erhobenen Tatverdachts stehen, das heisst unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt sind (RS 1991 Nr. 82; BGE 115 IV 156 E. 2c; WALLIMANN BAUR, S. 114 mit weiteren Hinweisen). Dies ist bezüglich der im Disziplinar- bzw. Administrativverfahren getätigten Aufwendungen nicht der Fall; jenes wurde von einer anderen Behörde angeordnet und durchgeführt und bezog sich zudem zumindest teilweise auf einen anderen Sachverhalt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Straf- und das Verwaltungsverfahren zumindest zu Beginn eng miteinander verquickt waren und bestimmte Aufwendungen wie z.B. Aktenstudium für beide Verfahren notwendig bzw. nützlich waren. Es rechtfertigt sich deshalb, bei der Streichung der einzelnen Posten eine gewisse Zurückhaltung walten zu lassen (vgl. zum Ganzen FZR 2000 S. 120 f. E. c). Nicht zu entschädigen sind aus diesem Grund nur jene Aufwendungen, die sich gestützt auf die Kostenliste zweifelsfrei dem Verwaltungsverfahren zuordnen lassen, d.h. mit "Conseil d'Etat", "Tribunal administratif", "Grandjean", "C", "\_\_\_/Département de la justice", "\_\_\_\_\_" usw. bezeichnet sind bzw. damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Aufwendungen, die nicht klar zuzuordnen sind (z.B.

Besprechungen mit mehreren Personen) oder beiden Verfahren dienen (z.B. Anhörung der Kassetten der Telefonabhörung, S. 12 der Kostenliste) sind zu belassen.

Die gestützt auf die Kostenliste eindeutig dem Verwaltungsverfahren zuzuordnenden Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 33'700.— (112 Std. und 20 Min. à Fr. 300.—), plus Auslagen von Fr. 143.90. Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 9.1).

e) Ebenfalls macht der Anwalt Aufwendungen geltend, die im Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft entstanden sind. Da dieses Verfahren nicht von einer Freiburger Strafverfolgungsbehörde eröffnet und durchgeführt wurde, fällt für diese Aufwendungen die Ausrichtung einer auf Art. 242 StPO gestützten Entschädigung ausser Betracht. Die in E. 8d hievor für die Streichung der einzelnen Posten entwickelten Grundsätze gelten sinngemäss.

Die gestützt auf die Kostenliste eindeutig dem Verfahren der Bundesanwaltschaft zuzuordnenden Aufwendungen belaufen sich auf Fr. 3150.— (10 ½ Std. à Fr. 300.—), plus Auslagen von Fr. 243.20.

f) Der Anwalt des Gesuchstellers macht in insgesamt 50 Fällen für Reisen ein Honorar geltend (davon in 43 Fällen innerhalb der Stadt Freiburg, wo er seine Kanzlei hat) sowie in sieben Fällen zuzüglich zu diesem Honorar Reiseentschädigungen gemäss Tarif (7.5.1998, 23.6.1998, 3.7.1998, 11.1.1999, 13.1.1999, 25.1.1999, 3.4.2000).

In Zivilsachen (inkl. Vormundschaftssachen) werden die von der unterliegenden Partei als Parteikosten geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen gemäss Tarif vom 28. Juni 1988 festgesetzt (PKT, SGF 137.21). Gemäss Art. 7 Abs. 3 PKT werden die Reiseentschädigungen des Anwaltes, welche sämtliche Kosten (Transport, Mahlzeiten usw.) sowie die aufgewendete Zeit umfassen, durch einen besonderen Beschluss festgesetzt. Dabei handelt es sich um den Beschluss vom 4. Juni 1974 betreffend die Festsetzung der Reiseentschädigungen der Rechtsanwälte (SGF 137.25, im Folgenden: Beschluss). Dieser ist auch für die Festsetzung der Parteientschädigung in Strafsachen (Art. 241 StPO) anwendbar (Art. 2 Abs. 3 des Tarifs der Parteientschädigungen in Strafsachen vom 16. November 1998 (SGF 32.16); er ist ebenfalls in verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwendbar (Art. 9 Abs. 3 des Tarifs der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz vom 17. Dezember 1991 (SGF 150.12). Gemäss Art. 1 des Beschlusses umfassen die Reiseentschädigungen sämtliche Auslagen (Transport, Mahlzeiten, Zeitverlust); diese betragen für Reisen innerhalb des Kantons Fr. 1.90 bzw. seit dem 1. Juli 2000 Fr. 2.45 je Kilometer (Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses). Für "Reisen" am Ort, wo der Rechtsanwalt sein Büro hat, besteht kein Entschädigungsanspruch. Schuldet nun aber in Zivilverfahren die unterliegende Zivilpartei bzw. in Straf- und Verwaltungsjustizverfahren der Staat der obsiegenden Partei als Anwaltsauslagen einzig die Reiseentschädigungen gemäss Beschluss, so ist nicht einzusehen, weshalb im Entschädigungsverfahren gemäss Art. 242 StPO etwas anderes gelten sollte oder der Anwalt sogar für die gleiche Verrichtung Reiseentschädigungen und darüber hinaus ein Honorar geltend machen könnte. Selbst wenn man den Beschluss ausser Acht lassen würde, wäre es im Übrigen stossend, wenn ein Anwalt für Reisen innerhalb des Kantons (oder sogar in der

Stadt Freiburg), die er zumeist im Auto zurücklegen dürfte, zum Stundentarif entschädigt würde, da er während der Fahrten nicht arbeiten kann. Die unter diesem Titel geltend gemachten Honorarforderungen sind deshalb zu streichen. Sie belaufen sich auf insgesamt Fr. 4'975.– (16 Std. 35 Min. à Fr. 300.–)

Zu den fünf aufgeführten Reisen ausserhalb des Kantons ist zudem Folgendes zu bemerken: Die vier Reisen nach Bern erfolgten zwecks Einvernahmen durch die Bundesanwaltschaft (7.5.1998, 13.1.1999) und zwecks Pressekontakten (23.6.1998: \_\_\_\_\_, 25.1.1999: \_\_\_\_\_, SF DRS), während jene nach Neuenburg am 11.1.1999 offensichtlich im Rahmen des Administrativverfahrens erfolgte ("Besprechung mit Frau C"). Sie müssen nach dem Gesagten ohnehin ausser Acht bleiben (vgl. E. 8d/e hievor). Gleiches gilt für eine geltend gemachte Reise nach \_\_\_\_\_ zwecks Besprechung mit dem Komitee "Gerechtigkeit für X am 3.7.1998 (vgl. E. 8g hienach). Ausdrücklich nicht gestrichen wurde eine Entschädigung von Fr. 19.– für eine Reise nach \_\_\_\_\_ am 3.4.2000, da diese wegen einer Gerichtssitzung erfolgte (act. 30145).

Was die Fahrten des Anwalts innerhalb der Stadt Freiburg – das heisst von seiner Kanzlei zum Untersuchungsrichteramt oder zum Gericht – betrifft, lässt sich hingegen die Verweigerung jeglicher Entschädigung nicht länger rechtfertigen, selbst wenn der Beschluss keine solche vorsieht. Immerhin entstehen dem Anwalt auch dadurch gewisse – wenn auch geringfügige – Spesen wie Busbillett, Benzin oder Parkgebühren bzw. ein Zeitaufwand. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, welche Entschädigung in Freiburg niedergelassenen Anwälten für Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg auszurichten sind. Ein einfaches Busbillett kostet in der Stadt Freiburg zurzeit Fr. 2.20, das heisst für zwei Fahrten Fr. 4.40. Damit wäre allerdings der zeitliche Aufwand des Anwaltes noch nicht berücksichtigt. Würde man den Beschluss analog auf vorliegenden Fall anwenden, ergäbe sich – bei einer Distanz zwischen der Kanzlei des Anwaltes und dem Untersuchungsrichteramt bzw. dem Kantonsgericht von 1,4 km (vgl. Atlas des Directories Phonebook, Version 5/04; die Fahrtzeit beträgt übrigens 3 Minuten) – eine Reiseentschädigung von Fr. 6.86 (1,4 x 2 x 2.45). Auch dabei bleibt indes unberücksichtigt, dass der Zeitaufwand im Stadtverkehr oft ungleich grösser ist als auf dem Land. Auch erscheint es nicht zweckmässig, innerhalb der Stadt Freiburg für jeden Anwalt die Distanz zwischen Anwaltskanzlei und Gericht einzeln zu berechnen und gestützt darauf Reiseentschädigungen festzusetzen. Vielmehr drängt sich für Verrichtungen innerhalb der Stadt Freiburg die Einführung einer Pauschale auf. Die Entschädigung für Reisen von Freiburg zum nächstgelegenen Friedensgerichtssitz (Belfaux) und zurück beträgt gemäss Beschluss Fr. 22.05 (4,5 km x 2 x Fr. 2.45). Die Distanz zwischen dem Bezirksgericht \_\_\_\_\_ und der weitest entfernten Anwaltskanzlei in der Stadt Freiburg beträgt hingegen bloss 3,2 km. In Anbetracht dieser Umstände rechtfertigt es sich, den in Freiburg ansässigen Anwälten für Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg eine Pauschale von Fr. 15.– als Entschädigung zuzusprechen.

Der Anwalt des Gesuchstellers macht 43 Fahrten innerhalb der Stadt Freiburg geltend. Davon stehen 31 in direktem Zusammenhang mit dem Strafverfahren (Untersuchungsrichter oder Strafgericht). Sie sind nach dem Gesagten mit je Fr. 15.– zu entschädigen, das heisst mit total Fr. 465.–. Nicht zu berücksichtigen sind 5 Fahrten im Zusammenhang mit dem Administrativverfahren, 5 Fahrten zwecks Besprechung mit Prof. D sowie zwei Fahrten zwecks Besprechung mit dem Bâtonnier oder seinem Stellvertreter ( vgl. E. 8d/g/h).

In Ergebnis ist die Kostenliste somit um Fr. 4'510.– zu kürzen (4'975 - 465).

g) aa) Der Rechtsbeistand des Gesuchstellers will für insgesamt 92 Kontakte mit den Medien, insbesondere der Presse, entschädigt werden, welche in ca. der Hälfte der Fälle mit dem Disziplinarverfahren im Zusammenhang standen und Einzelfall bis zu 90 Minuten dauerten, darunter unter anderem die Vorbereitung und Durchführung der Pressekonferenz vom 22. Januar 1999, welche zu einer zusätzlichen Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller führte. Kontakte mit den Medien, insbesondere die Veröffentlichung von Pressecommuniqués, Abhaltung von Pressekonferenzen, Fernsehinterviews, Verfassen von Leserbriefen und die damit zusammenhängenden Auslagen und Reiseschädigungen, sind in der Regel keine notwendigen anwaltlichen Verrichtungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehen. Denn dieses ist in erster Linie mit den entsprechenden strafprozessualen Mitteln zu führen und nicht auf der Plattform der Medien. Wenn – wie im vorliegenden Fall – das Verfahren von Anfang an von sehr grosser Publizität begleitet ist, können Medienkontakte jedoch zur Wahrung der Interessen des Beschuldigten erforderlich sein, namentlich um Vorverurteilungen in den Medien entgegenzutreten oder um auf (allenfalls unvollständige oder sogar unrichtige) behördliche Verlautbarungen zu reagieren und dergestalt Waffengleichheit herzustellen. Grundsätzlich als notwendig und damit als entschädigungspflichtig sind somit Pressekontakte zu bezeichnen, die als Reaktion auf behördliche Verlautbarungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren oder auf Vorverurteilungen in den Medien, das heisst auf einseitige mediale Darstellungen erfolgten. Es ist dabei am Gesuchsteller, darzutun, dass behördliche Verlautbarungen ergangen und Presseartikel erschienen sind (E. 2a/aa hievor), was er mit dem von ihm ins Recht gelegten Pressespiegel sowie weiteren Belegen grundsätzlich auch getan hat. Aufgrund der kurzen Halbwertszeit von Neuigkeiten und der periodischen Erscheinungsform der Printmedien ist vom Grundsatz her davon auszugehen, dass Reaktionen seitens des Gesuchstellers in einem direkten Zusammenhang mit einer behördlichen Verlautbarung bzw. dem Erscheinen von Medienberichten stehen, wenn sie spätestens innert zehn Tagen erfolgen. Nicht zu gewähren sind Aufwendungen, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit behördlichen Verlautbarungen oder einseitigen Presseartikeln stehen bzw. die erkennbar vom Gesuchsteller ausgingen, ohne dass dafür ein konkreter Anlass ersichtlich wäre.

Die im Zusammenhang mit Medienkontakten in Rechnung gestellten Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt Fr. 15'450.— (51 Std. 30 Min. à Fr. 300.—), plus Auslagen von Fr. 354.90. Im Folgenden ist zu prüfen, welche dieser Aufwendungen als notwendig zu bezeichnen und zu entschädigen sind.

Eine erste Pressemitteilung der Behörden erfolgte im Anschluss an die Verhaftung des Gesuchstellers am Montag, 23. März 1998. Diesbezüglich werden keine Aufwendungen geltend gemacht. Am 3. April 1998 informierten die Untersuchungsbehörden zusammen mit dem Polizeidirektor die Öffentlichkeit. Auch wenn den Presseartikeln zu entnehmen ist, dass die Untersuchungsbehörden kaum konkrete Informationen preisgaben (\_\_\_\_\_), bringt der Anwalt des Gesuchstellers zu Recht vor, dass der Zeitpunkt dieser Pressekonferenz einer Vereinbarung mit den Untersuchungsrichtern widersprach (Gesuch, S. 7). Die bis zum 13. April 1998 erfolgten Medienkontakte (260 Min., Fr. 4.– Auslagen) sind deshalb zu entschädigen. Am



9. November 1998 gelangte der ausserordentliche Untersuchungsrichter \_\_\_\_\_ nach Abschluss des von ihm geführten Verfahrens mit einem ausführlichen Pressecommuniqué an die Medien (Gesuchsbeilage 3), in dem viele Details (z. T. intimer Natur) über die Untersuchung bekanntgegeben wurden. Auch hier war eine Reaktion des Gesuchstellers angebracht, sodass die bis zum 19. November 1998 erfolgten Medienkontakte zu entschädigen sind (90 Min., Fr. 5.40 Auslagen). Ein weiteres Pressecommuniqué erfolgte nach dem Erlass der Überweisungsverfügung durch die Strafkammer am 18. Dezember 1998 (Gesuchsbeilage 2). Dieses Communiqué ist eher kurz gehalten und von nüchternem Ton; insbesondere wird auf die Unschuldsvermutung sowie darauf hingewiesen, dass das Verfahren gegen den Gesuchsteller wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittel- und das Strassenverkehrsgesetz eingestellt wurde und auch die Bundesanwältin das von ihr geführte Verfahren einzustellen beabsichtigt. Da in jenem Zeitpunkt aufgrund der Übergangsregelung zur neuen StPO die Anklageerhebung noch der Strafkammer zukam, war ihre Überweisungsverfügung doch von grossem Gewicht, sodass es sich rechtfertigt, die bis zum 28. Dezember 1998 geltend gemachten Medienkontakte zu entschädigen (70 Min.). Nicht zu entschädigen sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Gesuchsteller durchgeführten Pressekonferenz vom 22. Januar 1999, da diese gemäss Gesuchsteller angeblich dazu diente, Einsicht in die Akten des Disziplinarverfahrens zu erhalten und Kollegen vor Gefährdungen an Leib und Leben zu schützen (Gesuch, S. 5 Ziff. 7). Ein konkreter, im Strafverfahren begründeter Anlass zur Durchführung dieser Pressekonferenz (nach der gegen den Gesuchsteller ein weiteres Verfahren eröffnet wurde) ist nicht ersichtlich. Am 9. Februar 2000 erging eine sehr kurze Pressemitteilung des Präsidenten des Strafgerichts \_\_\_\_\_ bezüglich des Abschlusses der ergänzenden Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller (act. 30128). Darauf erfolgten keine Reaktionen. Damit sind ein Aufwand von insgesamt 7 Std. sowie Auslagen von Fr. 9.40 zu entschädigen. Die übrigen geltend gemachten Pressekontakte (44 Std. 30 Min., Auslagen von Fr. 345.50) sind nicht zu entschädigen, da sie nicht als notwendig bezeichnet werden können. Insbesondere nicht zu entschädigen sind Pressekontakte, die offensichtlich im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren erfolgten, so namentlich Mitte Mai und Juni 1998 (Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen die Suspendierung sowie Eröffnung des Disziplinarverfahrens, insgesamt ca. 6,5 Std.). Überhaupt fällt auf, dass der Gesuchsteller über das ganze Verfahren hinweg regelmässig zahlreiche Medienkontakte gepflegt hat (so z.B. vom 2.4.1998 bis 21.6.1999 17-mal mit der Journalistin \_\_\_\_\_), ohne dass ein konkreter Auslöser ersichtlich ist.

Im Ergebnis ist die Kostenliste somit um Fr. 13'350.- (44,5 Std. à Fr. 300.-) sowie Auslagen von Fr. 345.50 zu kürzen.

bb) Weiter wird am 1. Juni 2000 Fr. 12'000.— für 12'000 Kopien sowie ein Aufwand von 4 Std. à Fr. 300.— für die Erstellung von vier Bundesordnern mit Kopien in Rechnung gestellt. Wie der Gesuchsteller in seiner staatsrechtlichen Beschwerde (S. 26) ausführt, habe er die gesamten Gerichtsakten im Doppel (ein Expl. für seinen Klienten) kopiert, um sich auf die erstinstanzliche Gerichtsverhandlung vom Juni/Juli 2000 vorzubereiten; die vier Stunden habe er für das Sichten der Ordner und das Kopieren aufgewendet. An gleicher Stelle räumt er ein, daneben während des Verfahren von 1019 Kopien von Korrespondenz, Vorladungen und Entscheidungen erstellt zu haben, die alle mit Fr. 1.— in Rechnung gestellt wurden.

Die der Strafkammer (wie auch dem Strafappellationshof) zur Verfügung stehenden Akten umfassen 14 Bundesordner. Es ist nicht ersichtlich, dass daneben weitere Akten bestehen, die dem Kantonsgericht nicht übermittelt worden wären, dies umso mehr, als die vorhandenen Ordner vollständig erscheinen bzw. zum Teil sogar im Doppel vorliegen. Der Ordner TP 99/8 IV (act. 30239 ff.) ist nach dem 1. Juni 2000 entstanden und fällt hier ausser Betracht. Der Ordner TP 99/8 III enthält zum grössten Teil Verfügungen (namentlich der Strafkammer) und Korrespondenz, die dem Gesuchsteller bzw. seinem Anwalt zugestellt wurde; im Übrigen ist er ebenfalls nach dem 1. Juni 2000 entstanden; auch dieser Ordner hat hier ausser Acht zu bleiben. Gleiches gilt für die drei Ordner "Enquête C", "suspension d'activités/dossier discipl. JPM" und "20 Contr. Stup. Seq.", da sich diese ausschliesslich auf das Administrativ- bzw. Disziplinarverfahren beziehen. Zum letzten Ordner ist zu bemerken, dass er eine Auflistung der vom Gesuchsteller zwischen 1984 und Anfang 1998 beschlagnahmten bzw. vernichteten Betäubungsmittel enthält; die Verwendung bzw. Zurückbehaltung der beschlagnahmten Betäubungsmittel war Gegenstand des Administrativverfahrens (vgl. Administrativverfügung vom 21. November 2001, S. 15), während das Strafverfahren wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz von der Strafkammer bereits am 16. Dezember 1998 (E. 5) und von der Bundesanwaltschaft am 19. Mai 2000 eingestellt worden war. Die beiden Ordner "X I und II" (weisses Deckblatt) enthalten Kopien von Teilen der drei roten Ordner TP 99/8 I, Ia und II. Die verbleibenden sieben Ordner enthalten gemäss Inhaltsverzeichnissen folgende Anzahl Aktenstücke:

- Ordner TP 99/8 I:	309
- Ordner TP 99/8 Ia:	290 (wovon allerdings zahlreiche Korrespondenz und Einvernahmeprotokolle (z.B. act. 12000-12043), welche bereits im Besitz des Gesuchstellers waren)
- Ordner TP 99/8 II:	439 (wovon allerdings 91 Kopien aus dem Disziplindossier bezüglich der Vorfälle aus dem Jahr 1992, act. 5700 ff.)
- Ordner II act. 1000-1738	387 (zuzüglich die bereits zugestellte Überweisungsverfügung vom 31.1.2000)
- Ordner II act. 2000-2463	442 (wovon 63 Seiten Presseauschnitte, act. 2400 ff.)
- Ordner II act. 3000-3395	224 (wovon 75 Kopien aus den restlichen Strafakten (act. 3001 ff.) und 48 Kopien aus dem Disziplindossier, act. 3101 ff.)
- P.G. Dossier personnel:	ca. 200
<u>Total</u>	<u>2291 Kopien</u>

In Anbetracht der immer noch zahlreichen Überschneidungen und der bereits anderweitig angefertigten Kopien von Korrespondenz, Vorladungen und Entscheidungen rechtfertigt es sich, den Anwalt des Gesuchstellers für 2 x 2200 Kopien à Fr. 1.– zu entschädigen, das heisst mit total Fr. 4'400.–.

Die effektiven Kosten für das Erstellen einer Kopie betragen 10-20 Rappen. Gemäss Art. 7 Abs. 2 PKT hat die unterliegende Partie die obsiegende pro Fotokopie mit 30 Rappen zu entschädigen; dieser Betrag kann herabgesetzt werden, wenn zahlreiche Kopien zu erstellen waren. Indem die Strafkammer jede Kopie mit Fr. 1.– vergütet, entschädigt sie auch den Zeitaufwand, der mit dem Erstellen und Einordnen der Kopie verbunden ist. Es ist deshalb unzulässig, zuzüglich zu den Kopierkosten nochmals Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Der geltend gemachte Aufwand von 4 Std. à Fr. 300.— ist deshalb zu streichen, dies umso mehr,

als nicht anzunehmen ist, dass der Anwalt die Kopien eigenhändig erstellt hat und er für die Vorbereitung der Verhandlung vor dem Bezirksstrafgericht mit 90 Stunden entschädigt wird (vgl. E. 8k hienach).

Im Ergebnis sind somit Auslagen von Fr. 7'600.– sowie ein Honorar von Fr. 1'200.– (4 Std. à Fr. 300.–) nicht zu berücksichtigen.

h) Der Anwalt des Gesuchstellers macht Honorar und Auslagen für insgesamt 47 Kontakte mit Prof. D geltend. Im grossen Teil der Fälle handelt es sich um mehrminütige telefonische Gespräche oder die Übermittlung von Unterlagen. Der Rechtsbeistand des Gesuchstellers ist Lehrbeauftragter für Strafrecht an der Universität und seit über zehn Jahren als selbständiger Rechtsanwalt tätig, insbesondere im Bereich des Strafrechts. Dass er Prof. D als Rechtsberater für eine konkrete juristische Frage beigezogen hätte, macht er nicht geltend und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. Vielmehr scheint Prof. D regelmässig Eingaben an die Gerichte bzw. an C sowie Leserbriefe zum Strafverfahren verfasst zu haben. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, die Kontakte mit Prof. D seien für die Verteidigung notwendig bzw. unmittelbar durch das Strafverfahren bedingt gewesen, sodass der Rechtsbeistand für diese Kontakte nicht zu entschädigen ist. Diese Aufwendungen von insgesamt Fr. 4825.— (16 Std. 5 Min. à Fr. 300.—), plus Auslagen von Fr. 52.70, sind somit zu streichen. Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 9.5).

i) Ebenfalls nicht zu entschädigen sind weitere Verrichtungen von 8 Std. Dauer plus damit verbundene Auslagen, welche nicht unmittelbar der Wahrnehmung der Interessen des Gesuchstellers im Strafverfahren dienten (3 Telefongespräche mit der Frau des Gesuchstellers [nicht aber jene, als dieser sich in Untersuchungshaft befand], 1 Besprechung und Vorbereitung mit dem Komitee "Gerechtigkeit für X", 10 Kontakte mit dem Bâtonnier oder dem Vize-Bâtonnier, je 1 Kontakt mit der Arbeitslosenkasse und dem Verband der Polizeifunktionäre, 6 Kontakte mit Grossräten), d.h. insgesamt Fr. 2400.—, plus Auslagen von Fr. 15.10.

Was die Kontakte mit dem Bâtonnier oder dem Vize-Bâtonnier betrifft, so schrieb zwar Art. 14 die Standesregeln des Anwaltsverbandes bis zum 26.11.1999 vor, dass vor Medienkontakten deren Einwilligung einzuholen war. Es würde sich deshalb rechtfertigen, jene Kontakte mit dem Bâtonnier bzw. dem Vize-Bâtonnier zu entschädigen, die im Hinblick auf notwendige, zu entschädigende Medienkontakte erfolgten. Solche liegen indessen nicht vor; die Kontakte erfolgten alle im Vorfeld von Medienkontakten, die nicht zu entschädigen sind.

k) Das Hauptverfahren vor dem Bezirksstrafgericht vom 14. Juni bis 4. Juli 2000 dauerte insgesamt 37 Stunden, die mit einer Ausnahme ausgewiesen sind: Zu streichen ist einzig am 29. Juni 2000 eine Stunde à Fr. 300.— (die Verhandlung dauerte gemäss Protokoll 2 Std. und nicht 3 Std., wie in der Kostenliste aufgeführt). Dem stehen ab dem 1. Juni 2000 insgesamt 138,5 Std. gegenüber, die der Anwalt des Gesuchstellers für die Vorbereitung der Verhandlungen und das Plädoyer sowie für Besprechungen mit seinem Klienten aufgewendet haben will. Unter anderem will er am 28. Juni 2000 insgesamt 16 Std. mit Besprechungen,

Vorbereitungsarbeiten und der Teilnahme an der Hauptverhandlung verbracht haben. Gemäss P. CHRISTE (Rôle et fonction de l'avocat dans la protection des droits in ZSR 1988 II S. 488) ist für eine zweitägige Gerichtsverhandlung mit einer Vorbereitungszeit von 3 - 4 Tagen auszugehen; bei einer dreitägigen Verhandlung beträgt sie 3 - 5 Tage, d.h. maximal je ca. das Doppelte. Auch wenn die Akten im vorliegenden Fall relativ umfangreich waren, muss der geltend gemachte Aufwand von 138,5 Std. Vorbereitungsarbeit für 36 Std. Verhandlungen als klar unverhältnismässig bezeichnet werden. Die zu entschädigende Vorbereitungszeit ist deshalb um 48,5 Std. auf 90 Std. zu kürzen, d.h. um Fr. 14'550.—. Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 9.7).

l) Gemäss Rekapitulation des Anwaltes umfasst dessen Kostenliste Honorare von Fr. 226'158.67 und Auslagen von Fr. 14'810.—, zuzüglich MWSt. Nicht zu entschädigen sind gemäss den vorstehenden Erwägungen Honorare von Fr. 106'760.— (28'775 + 33'700 + 3150 + 4510 + 13'350 + 1200 + 4825 + 2400 + 300 + 14'550) sowie Auslagen von Fr. 9'264.30 (863.90 + 143.90 + 243.20 + 345.50 + 7'600 + 52.70 + 15.10). Zu entschädigen sind somit Anwaltshonorare von Fr. 119'398.67 (226'158.67 - 106'760) und Auslagen von Fr. 5'545.70 (14'810 - 9'264.30), mithin Fr. 124'944.40. Dieser Betrag ist ermessensweise auf Fr. 125'000.— aufzurunden, zuzüglich 7,6 % Mehrwertsteuer.

Gleichzeitig ist auf dem zugesprochenen Betrag antragsgemäss ein Schadenszins von 5 % per annum zu gewähren (Gesuch, Ziff. 14.8 S. 13), allerdings erst ab dem Datum des freisprechenden Urteils (4. Juli 2000), da der Schaden erst zu diesem Zeitpunkt als eingetreten betrachtet werden kann (BJM 1996 S. 43, WALLIMANN BAUR, S. 119).

Der Anwalt des Gesuchstellers wird somit im Ergebnis für ca. 398 Arbeitsstunden entschädigt (119'398 : 300). Davon entfallen 107,5 Std. auf die Teilnahme des Anwaltes an Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen (Bezirksstrafgericht: 36 Std., gerichtliche Vorverhandlungen: 4 Std., untersuchungsrichterliche Einvernahmen: 67,5 Std.). Das Verhältnis zwischen Vor- und Nachbereitungszeit und Verhandlungen beläuft sich damit auf 2,7 (290,5 : 107,5). Der Aufwand des Rechtsbeistandes des Gesuchstellers bewegt sich somit auch im Anbetracht der Verfahrensdauer und der relativen Komplexität des Verfahrens an der oberen Grenze des Verhältnismässigen, doch noch im Rahmen des anwaltlichen Ermessens (vgl. E. 8a hievor).

9.— In seiner Eingabe vom 17. März 2003 verlangt der Gesuchsteller unter dem Hinweis auf seine im Laufe des Verfahrens entstandenen Privatschulden von "rund Fr. 70'000.—", ihm sei der "damit verbundene Zinsaufwand" zu entschädigen, ohne diese Forderung weiter zu begründen oder zu belegen. In den Akten findet sich einzig ein handschriftlicher Hinweis auf ein Darlehen des Bruders des Gesuchstellers vom Fr. 11'644.95 im Juli 1999 (Beilage 2 i.f. zur Eingabe vom 17. März 2003); über dessen Modalitäten wie z.B. Verzinsung ist nichts bekannt. Es ist nicht an der Strafkammer, hier Nachforschungen anzustellen. Das Gesuch ist deshalb in diesem Punkt mangels rechtsgenügenden Nachweises des materiellen Schadens abzuweisen. Damit erübrigt es sich zu prüfen, ob das Gesuch rechtzeitig erfolgte. Zudem hat das Bundesgericht in diesem Punkt die gegen die gleichlautende Begründung erhobene

staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers am 2. Juni 2004 als unbegründet abgewiesen (E. 7).

10.— a) Zusammenfassend ergeben sich für den Gesuchsteller folgende Entschädigungsansprüche:

- Genugtuung für seelische Unbill: Fr. 50'000.– (E. 3h);
- Entschädigung für Lohnausfall: Fr. 137'024.70, zuzüglich Zins von 5 % ab dem 15. Mai 1999, abzüglich geschuldeter Sozialbeiträge (AHV/IV/EO, NBU, PKG, ALV) auf dem dem Gesuchsteller zu überweisenden Betrag von Fr. 56'049.90; der Differenzbetrag ist der Arbeitslosenkasse des Gesuchstellers zu überweisen (E. 5c);
- Rückerstattung von Pensionskassenbeiträgen: Fr. 2'941.25 (E. 5d);
- Entschädigung für den Drogenhund: Fr. 2'987.–, zuzüglich Zins von 5 % ab dem 1. April 1999 (E. 6c);
- Entschädigung für Anwaltskosten: Fr. 125'000.– plus 7,6 % Mehrwertsteuer (Fr. 9'500.–), das heisst total Fr. 134'500.–, zuzüglich Zins von 5 % ab dem 4. Juli 2000 (E. 8l).

Die gesamte Entschädigung beläuft sich somit ohne die Zinsen auf aufgerundet Fr. 327'453.–.

Bleibt zu prüfen, ob die zu gewährende Entschädigung aufgrund des Verhaltens des Gesuchstellers zu reduzieren ist (vgl. E. 2a hievor).

b) Der Gesuchsteller hat von allem Anfang an eingeräumt, Y zweimal, nämlich im Frühjahr 1997 bei ihr zuhause und am 4. Oktober 1997 in einem Zimmer im Hotel "\_\_\_\_" unbegleitet getroffen zu haben. Dies obwohl er wusste, dass die polizeilichen Dienstvorschriften den Polizeibeamten untersagen, sich nachts allein in ein gefährliches Milieu wie z. B. jenes der Prostitution zu begeben, war er doch vom Polizeikommandanten mit Verfügung vom 6. Februar 1992 wegen des gleichen Vorwurfs getadelt worden (vgl. "Dossier personnel", act. 97). Insbesondere ist den Polizeibeamten untersagt, allein gegenüber Frauen zu intervenieren (vgl. Schreiben des Polizeikommandanten vom 16. September 1998 an C, inkl. die angefügten Auszüge aus den Dienstvorschriften, Dossier "Enquête C, Teil 10 act. 6 ff.). Indem der Gesuchsteller sich zweimal ohne Begleitung zu Y begab, hat er folglich gegen administrative Richtlinien kantonalen Rechts verstossen. Allerdings ist dieser Vorwurf insofern zu relativieren, als der Gesuchsteller beim zweiten Besuch den Untersuchungsrichter informiert und eine Aktennotiz erstellt hatte (act. 12'000). Auch ist fraglich, ob bzw. inwiefern das Verhalten des Gesuchstellers für die Einleitung des gegen ihn gerichteten Strafverfahren ursächlich war (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juni 2004, E. 10 S. 22). Ebenfalls kann nicht gesagt werden, dass der Gesuchsteller mit seinem Verhalten die Durchführung der Untersuchung erschwert hat. Zwar hatte er anlässlich seiner ersten Einvernahme am 20. März 1998 jegliche sexuellen Kontakte mit Y bestritten (act. 12'000), um kurz darauf zuzugeben, mit dieser einmal sexuell verkehrt zu haben (act. 12'002, 12'003 ff., 13'000 ff.) und dann am 27. März 1998 auf seine Aussage zurückzukommen und jeglichen sexuellen Kontakt mit Y abzustreiten (act. 12'019). Allein darin kann jedoch kein Verhalten erblickt werden, welches eine Kostenaufgabe und analog dazu eine Reduktion einer Entschädigung gemäss Art. 242 StPO rechtfertigen würde. Insbesondere waren die Ermittlungsbehörden aufgrund der anders lautenden Aussagen von Y

ohnehin verpflichtet, weitere Abklärungen zu treffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts, E. 10 S. 23). Das Bezirksstrafgericht hatte in seinem freisprechenden Urteil dem Gesuchsteller denn auch keine Kosten auferlegt. Von einer Reduktion der Entschädigung ist somit abzusehen.

11.— a) Auch wenn der Gesuchsteller nur mit einem geringen Teil seiner Forderungen durchdringt, obsiegt er dem Grundsatz nach. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten dem Staat aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1000.— festzusetzen, zuzüglich der Auslagen von Fr. 260.— (Art. 1 Abs. 2, Art. 3 und 11 Strafkostentarif, SGF 135.61).

b) Gemäss Praxis der Strafkammer kann der Gesuchsteller für anwaltliche Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Entschädigungsgesuch in analoger Anwendung von Art. 241 StPO eine Parteientschädigung zulasten des Staates verlangen (FZR 2000 S. 121 f. E. 6); das Gesuch muss eingereicht werden, bevor der Entscheid getroffen ist (vgl. Art. 241 Abs. 3). Da der Gesuchsteller auf Gutheissung seines Gesuchs "unter Kostenfolge zulasten des Staates" geschlossen hat und in der anwaltlichen Kostenliste Aufwendungen für die Einreichung des Entschädigungsgesuchs aufgeführt sind (wenn auch nicht ausdrücklich), ist davon auszugehen, dass er rechtzeitig um Parteientschädigung ersucht hat (Urteil des Bundesgerichts, E. 8, S. 13 ff.). Diese ist im Rahmen des vom Staatsrat erlassenen Tarifs nach freiem Ermessen festzusetzen (Art. 241 Abs. 3 StPO). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung verhältnismässig herabzusetzen (Art. 241 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Der anwaltlichen Kostenliste lässt sich entnehmen, dass für den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (14. August 2000) Aufwendungen von 7 Std. à Fr. 300.— (d.h. Fr. 2'100.—) geltend gemacht werden, während für die Ergänzung des Gesuchs am 17. März 2003 und die Stellungnahme vom 17. November 2003 keine Aufwendungen geltend gemacht werden. In Anbetracht dessen, dass der Gesuchsteller zwar dem Grundsatz nach obsiegt, ihm aber nur ein geringer Teil der beantragten Summe zugesprochen wird, ist ihm eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.— zuzusprechen, zuzüglich 7,6 % MWSt.

#### **u n d e r k a n n t :**

1. Das Gesuch wird teilweise gutgeheissen.
2. X wird zulasten des Staates eine Entschädigung von Fr. 327'453.— zugesprochen, zuzüglich Zins von jeweils 5 % auf dem Betrag von Fr. 137'024.70 (ab dem 15. Mai 1999), auf dem Betrag von Fr. 2'987.— (ab dem 1. April 1999) und auf dem Betrag von Fr. 134'500.— (ab dem 4. Juli 2000).

Vom Betrag von Fr. 137'024.70 (zuzüglich Zins von 5 % ab dem 15. Mai 1999) werden kraft gesetzlicher Subrogation Fr. 80'974.80 (zuzüglich Zins von 5 % ab dem 15. Mai 1999) der Caisse chômage \_\_\_\_\_ überwiesen. Vom Differenzbetrag von Fr. 56'049.90 werden vor der Auszahlung an X die allenfalls geschuldeten Sozialbeiträge abgezogen.

3. Die Kosten dieses Verfahrens von Fr. 1260.— (Gerichtsgebühr: Fr. 1000.—, Auslagen: Fr. 260.—) werden dem Staat auferlegt.

4. Dem Gesuchsteller wird für dieses Verfahrens zulasten des Staates eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1500.– zugesprochen, zuzüglich Fr. 114.– MWSt.

Freiburg, 29. November 2004